Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1918

104. Sitzung (16.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Einhundert und vierte Sibung. Rarisrube, den 16. December 1831.

Cinbundert und britte Cipung vom 14. December 1831. 419 intem ed nun nut nach eingebolter Buftimmung bei

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Gr. Sobeit bes Durchlauchtigften Prafibenten, Serrn Martgrafen Bilbelm gn Baben,

Gr. Sobeit des herrn Marfgrafen Magimilian gu Baden,

Gr. Durchlaucht des herrn Fürften ju Galm- Kraut-

Gr. Erlaucht bes herrn Grafen von Leiningen-Mendenau,

des herrn Prataten Süffell,

des herrn Professors Zell,

des herrn Oberften v. Lafollage, und

des herrn Gebeimenraths Rirn.

Unter bem Borfit des erften Biceprafidenten Gr. Durch= laucht des herrn Fürften ju Fürftenberg.

Bon Seiten der Regierungscommiffion :

Berr Finangminifter v. Boch, Serr Bebeimenreferendar Ziegler, und Serr Ministerialrath Beter.

Das hohe Brafidium legte folgende Mittheilungen der zweiten Kammer por:

0

1) in Betreff, zweier von derselben modificirten Urtikel des Gesehentwurfs die Bestrafung der Chrenfrankungen betreffend;

Unterbeilage zu Ziffer 271.

2) in Betreff bes Gesethentwurfs, über die Aufhebung des Neubruchzehntens;

unterbeilage zu Ziffer 272.

3) in Betreff des Gesetzentwurfs über die Appanagen betreffend;

Unterbeilage zu Ziffer 273.

Alle diese Mittheilungen wurden den schon bestehenden Commissionen zugestellt.

Die Tagesordnung führte auf die Discussion über das Budget des Staatsministeriums, des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, und des Justizministeriums, für die Finanziahre 1831 und 1832.

Se. Durchlaucht der herr Fürft zu Fürsten berg verließen den Präsidentenstuhl, welchen der zweite Bicepräsident, Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling einnahm, und sprachen von ihrem Plate aus, wie folgt:

Als Berichterstatter erlaube ich mir nur einige wenige Worte: Die Ausführlichkeit und Gründlichkeit, mit welcher in der andern Kammer bei Behandlung des Budgets zu Werk gegangen wurde, hat auch mich in den Fall geset, und wird die Budgetscommission bei jedem Zweige der Staatsverwaltung in den Fall seizen, wenig Neues, saft gar nichts hinzuzussügen. Bei dem Staatsministerium namentlich kommt es auf sehr wenige Bestimmungen an, nur bei dem Titel II. "Landssände" muß von ihnen ein Beschluß gefaßt werden, über den Bezug der Diäten, was wohl wenig Zeit wegnehmen wird, indem ich und die Commission von Ihren Ansichten über diesen Punft überzeugt waren, weil sie wohl weiß,

er

rn

11

t=

11=

122 Protofolle der Erften Rammer.

daß Ihr perfonliches Intereffe, was biemit ins Spiel fommt, durchaus von Ihnen nicht wird geltend gemacht werden, um menigftens ein Scharftein ju der Ersparnif beigutragen. Bei der Unterftellung der Commiffion der andern Rammer hatte fie auch die theilweifen Beschluffe über den Aufwand, welchen die Landftande verurfacht haben, für einen Zeitraum von 5 Monaten im Auge; in dem Bericht der Commiffion der andern Rammer bat man den wahrscheinlichen Aufwand auf 60,000 fl. angenommen, die Rammer bat aber beschloffen, denfelben auf 50,000 ft. berabzuseten, und zwar für ein Sabr 25,000 fl., dagegen muffen die Ausgaben bes gegenwärtigen Landtages, welche fich ungefähr auf 120,000 fl. belaufen, natürlich Gegenstand einer besondern Berhandlung fein, da der Landtag noch nicht zu Ende ift, und da für die Bergangenheit dasjenige bewilligt werden muß, was ausgegeben ift.

Geb. Rath Frbr. v. Rudt: Da mit ber beutigen Berathung die Erörterung für das Budget beginnt, fo crlaube ich mir einige allgemeine Bemerfungen vorausjuschicken, welche theils in dem Berhaltniffe ber erften Rammer , theils im Berhaltniffe ju der Regierung , und Diefer gu der andern Kammer gegründet scheinen. Die Berfaffung bat die Wirksamfeit der erften Kammer und nach meinem Dafürhalten auf eine bem allgemeinen Wohl nothwendige Weise — beschränft; sie hat nämlich ihr nur das Recht gegeben, entweder im Gangen das Budget anzunehmen, oder zu verwerfen. Durch das Bufammengablen ber Stimmen ber erften und zweiten Rammer, ift, foviel ich glaube, ein weifes und febr paffendes Berhaltnif bergeftellt, in der Borausfepung nämlich , wenn die beiden Kammern von den Mitgliedern aus benen fie nach der Berfaffung besteben, auch befucht

0

9

9

11

D

11

b

a

3

2

h

0

(3

ei

10

Di

hi

111

Di

m

fe

ei

(3

m

in

91

De

bo

06

The second second

werden. Es wird hiernach die zweite Kammer 63 Mitglieder, und die erfte Kammer 31 gablen. Aus diesem Zahlenverbältnif geht bervor, daß eine überwiegende Majorität der zweiten Kammer nothwendig ift, wenn ein Budget gegen einen einstimmigen Beschluß der erften Rammer durchgeben foll; es wird nämlich erforderlich fein, die Bustimmung von 48 Mitgliedern der zweiten Kammer, weil fonft bei dem Durchgablen die Stimmengleichheit herauskommt. Bei einer folchen Majorität mußte man allerdings bekennen, daß fie dem Intereffe sowohl des Staats, der eines Budgets nothwendig bedarf, als dem Intereffe des Landes, welches in der zweiten Rammer durch die eigentlich Stenerbaren vertreten wird, den Borgug einräumen. Allein das dermalige Zahlenverhältniß der anwesenden und theilnehmenden Mitglieder Diefer hoben Rammer giebt ein gang anderes Resultat. Es ift nämlich die Babl unferer Mitglieder dadurch, daß ein Theil der Birilftimmführer bisher nicht erschienen ift, fo febr vermindert, daß die Annahme oder Bermerfung des Budgets einer geringen Majorität der zweiten Kammer bingegeben ift. Es bedarf jest nur der Bahl einer Stimmenmajorität von 7 Mitgliedern der andern Kammer über die Salfte, um ein Budget ju verwerfen oder anzunehmen; dadurch ift die Wirtfamfeit der erften Rammer febr beschränft, und auf der andern Seite im Falle, wo eine Minorität in der andern Kammer, entweder gut Gunften der Regierung oder gegen diefe fich aussprechen wollte, ift derfelben die Aussicht eines Anhaltspunktes in der erften Kammer beinahe gang entzogen. 3ch glaubte diefen Buntt bemerten ju muffen, und jugleich den Wunsch auszusprechen, daß unsere verehrte Standesberren und die grundberrlichen Abgeordneten dem Beifpiele der verehrten Unmefenden folgen, und von einem Rechte

iel

cht

niß

der

iffe

cht

ic:

pat

36-

en

br

it

fl.

0=

nd

en

en

10

3=

en

to

ie

m

ch)

16

16

r

lg n

yt

Gebrauch machen möchten, bas zugleich als eine Bflicht gegen die Gefammtheit, gegen ihre Standesgenoffen und gegen die Regierung erscheint. Sch bin biegu aus neuern Untaffen besonders aufgefordert, weil nämlich verschiedene Gefegentwurfe in der zweiten und erften Rammer angenommen wurden, gegen welche an dritten Orten Beschwerden und Unftande erhoben wurden. Wenn die Mitglieder, welche berechtigt find, nach ihrer Mebergengung über Unnahme oder Nichtannahme felbit fich ausgufprechen, durch die Augen ihrer Diener feben, fatt durch ihre Ohren ju boren, dann ift es gang flar, daß fie dann diefe Unficht nicht haben fonnen , welche fich fonft naturlich anders gestalten murde, wenn fie felbft thatig an den Berathungen der hohen Kammer Theil nehmen. Es wird gugleich auch das Princip, auf welchem die erfte Rammer rubt, erhalten werden fonnen, nämlich um mich fo auszudrücken, das ariftofratische. Wenn aber diese verehrten Mitglieder, deren Babl bedeutend ift, - denn es find 8 Standesherren, - wovon nur zwei anwesend - fehlen, fo fehlt ein Drittheil der Stimmberechtigten, welche in diefer Beziehung, wenn ich mich des Unterschieds zwischen Berechtigten und Belafteten bedienen darf, bas Intereffe der Berechtigten vertreten fonnen. Sch wünsche, daß die bobe Kammer wenigstens im Brotofoll aussprechen möchte, daß doch die Mitglieder diefer Kammer, welche durch ihr Geburterecht berufen find, hier Gip und Stimme gu nehmen, fich ber Theilnahme nicht entziehen möchten, es ift ihr eigenes und das allgemeine Intereffe, es beruht endlich darauf das Gleichgewicht der beiden Rammern. Der Fall ift bentbar, daß ein Budget Unfand findet in der andern Rammer, daß aber die Regierung eine nicht unbedeutende Minoritat dort bat, diefe - unterftust von einer Majorität der erften Kammer - fann

dann die Regierung in den Fall feten, ein Budget durchjufegen; es fteht aber die Regierung in dem jegigen Augenblick gang allein der zweiten Rammer gegenüber, fie ift ihrer Discretion übergeben; benn eine Stimmenmehrheit von 7 über die Salfte entscheidet über das Bud= get. Sch halte diefe Bemerkung für nöthig und begrundet, und ich glaube, daß der Bunfch, unfere Rammer vollzählig zu feben, gewiß vollfommen gerechtfertigt ift. Eine weitere Bemerfung muß ich noch anreihen, nämlich die, daß die Regierung das Recht der Initiative moglichst aufrecht erhalten mochte. Es ift nämlich aus den verschiedenen Beschluffen zu erseben, daß man bei dem Budget die Bewilligung von Summen ohne weiters ausfpricht, ohne gerade ju wiffen, ob die Regierung fie in Untrag bringen wolle. Ich erinnere mich dagegen noch eines Falles von dem Landtage von 1825, daß ein Wunsch um Aufnahme von 3000 fl. für das Blindeninstitut in feiner vorschriftsmäßigen Form von beiden Kammern berathen der Regierung übergeben wurde, und durch den Regierungscommiffar erft alsdann die Eröffnung geschab, daß die Regierung diese Aufnahme bewillige. 3ch glaube, daß es nothwendig im Intereffe der Regierung liegt, daß nichts ins Budget aufgenommen und feine neue Bewilligung gemacht werde, ohne die vorausgegangene Zuftimmung ber Regierung. Ich bin ju Diefer Bemerfung veranlagt durch einen Beschluß der andern Kammer, deren Verhandlungen ich gestern beiwohnte, wo der Adresse der erften Kammer um Bewilligung von 5000 fl. für die Gewerbsschulen beigetreten, zugleich aber beschlossen wurde, ftatt 5000 fl. 10,000 fl. ins Budget aufgunehmen. 3ch glaube bier, daß nothwendig eine formelle Buftimmung der Regierung vorausgeben muffe; denn wenn dieses Recht der Initiative gerade bei den Finanggesepen

bt

10

111

te

2=

e=

ie

1=

1=

ch

III

r=

11

1=

tr

1,

e=

1-

0

11

18

2,

11

e

d

21

11

1=

a

10

11

nicht aufrecht erhalten wird, fo ift gulett die gange Gewalt der Regierung in die Sande ber zweiten Rammer niedergefeat. Gine britte Bemerfung muß ich mir noch erlauben in Bezug auf die Berathung bes Budgets felbit, nämlich den Borfchlag, daß, wie es auch bei den frühern Landtagen gehalten murde, über jedes Minifterium, wenn feine Bedürfniffe durchdebattirt find, formell abgestimmt werden mochte. Es ift diefes nach meinem Dafürhalten, wenn auch die Abstimmung diefer boben Rammer jest nicht wefentlich einwirft, nach ihrer Stellung gur eigenen Beruhigung und Rechtfertigung nöthig, fie wird fich wenigstens fo weit darüber außern und nach ihrer Heberzeugung auszusprechen, ob die Regierung mit den bemilligten Gelbern aubreichen fonne oder nicht; infofern wird es einen Einfluß haben, als fpater bei vorfommenden Ueberschreitungen und bei Brufung der Rachweisungen ce doch nicht gang obne Intereffe ift, gu miffen, ob die erfte Rammer fich fur, oder gegen die Möglichfeit ber Ginhaltung der Budgetsfumme aufferte. Gine vierte Bemerfung ift von befonderm Intereffe für die Stellung der erften Rammer , nämlich , daß wir uns nur an die Berathung des Budgets halten, fo wie es in feinen Zahlen von der Regierung vorgeschlagen, und in der andern Kammer angenommen murde, daß wir aber bei der großen Maffe von Bunfchen, welche jeden Titel des Budgets begleiten, die Form einhalten, welche unfere Geschäftsordnung und unfere Berfaffung gebietet, nämlich die, daß über diejenigen Gegenftande berathen werde, welche von einem Mitglied gur Motion erhoben . und in Form der Adreffe an die Regierung gelangen follen. Denn ich muß babei auf bas große Bedenken aufmertfam machen, daß, wenn diefe Bunfche jugleich ins Budget aufgenommen werben, und diefe als

(5

31

Le

m

R

w

90

11

3

U

De

3

tr

00

(3)

er

31

di

v.

wi

ve

in

m wi

ba

fü ter

fei

eit

mi

ihi fid

ge

jum Finanggefet gehörig, betrachtet werden follen , julett die gange Verwaltung und die gange Gesetgebung mit wenigen Ausnahmen nur in den Sanden einer Rammer liegen wird. Es ift dief um fo nothwendiger, weil ich glaube, daß die Regierung diese Wünsche nicht gerade im Budget gu lefen bat, fondern, wie immer geschiebt die Wünsche der einen oder andern Rammer gu Brotofoll genommen werden, damit die Regierung bei Aufftellung eines fünftigen Budgets oder nach dem Schluffe des Landtags diejenigen berausbeben fann, welchen fie Folge zu geben für gut findet. Was diese Wünsche betrifft, fo fann man fich zwar darüber außern, aber nur dann formliche Beschluffe faffen, wenn der betreffende Gegenftand von einem Mitglied formlich jur Motion erhoben, geschäftsordnungsmäßig berathen, und eine Udreffe beschloffen wird. . Birons groffe bod sallimmos

Reg. Com. Finangminifter v. Bodb: In Bezug auf die Bemerfungen des herrn Gebeimenraths Frhrn. v. Rüdt, wegen des Raths der Initiative muß ich erwiedern, daß die Regierung noch nie auf dieses Recht verzichtet hat, und nie darauf verzichten wird, daß fie in feinem Falle, weder der einen noch der andern Rammer dieses Recht je jugeftanden bat, noch je jugefteben wird. Wie es früher in ähnlichen Fällen gehalten wurde, bat der herr Gebeimerath Frhr. v. Rudt bereits angeführt, und so wird es auch auf diesem Landrage gehalten werden. Wenn Gummen votirt wurden, denen feine Borlage der Regierung zu Grunde lag, ohne daß ein bestimmter Widerspruch von ihrer Seite eingelegt wurde, fo ift damit nicht gefagt, daß die Regierung ihre Aufnahme in das Budget anerkannt habe, es wird fich erft bei der definitiven Schluffaffung über das Budget zeigen, welche Folge fie folchen Verwilligungen geben

alt

ge=

in

ich)

id=

ne

er.

nn

tht

en

ch

r=

en

11=

6=

u

ie

10

1

1

25

1

e

g

11

3

e

128 Protofolle der Erften Kammer.

will; ich sehe sie bis dahin nur als Wünsche der Kammer an. Uebrigens fann ich mich solcher Fälle nur zwei erinnern: einmal der 3000 fl. für Mittelschulen, und dann der 30,000 fl. für die Schullehrer. Nach der Art der Darstellung des Budgets hat auch selbst die Kammer diese Verwilligungen nicht als besondere Positionen, sondern als Vorschläge betrachtet. Was die gelegentlich gesasten Beschlüsse und Wünsche betrifft, so können sie keine Theile des Budgets ausmachen; denn das Budget wird nur aus Zahlen bestehen. Sch glaube, sie werden ins Protokoll niedergelegt werden müssen, oder im Wege der Adresse mit Zustimmung beider Kammern an die Regierung gelangen.

Ge. Durchlaucht der herr Fürft gu Fürftenberg: Sch hatte mir vorgenommen , ehe der herr Regierungscommiffar das Bort ergriff, auf die Bemerkung bes Berrn Geheimenraths Frbrn. v. Rudt ju antworten. 3wei Bemerfungen davon waren mehr Rathschläge oder Winte, welche der Regierung gur Berücksichtigung bienen werden. Der herr Regierungscommiffar bat mich in meiner Unficht bestärft, indem er darauf antwortete, fo daß diefe auf fich beruhen fonnen. Der erften Bemerfung indeffen, welche fich auf die Abmefenheit meiner Standesgenoffen bezieht, schenfe ich meinen vollen Beifall. Es ift mabr, fie ift aus dem Wesen unseres confitutionellen Lebens gegriffen. Ich theile ben Untrag des herrn Geheimenraths Frbrn. v. Rudt, daß fich die gange Kammer darüber gu Protofoll aussprechen moge. Der dritten Bemerfung, daß man wie früher, über die Sauptsummen abstimmen foll, solle ich ebenfalls meinen Beifall, weil fie das einzige Mittel fenn wird, die Rammer zu leiten bei der Abstimmung über das Bange. Rur wenn alle Theile des Budgets durchgegangen find, wenn

D

11

D

5

9

31

9

11

11

Control of the second

fie von der Zweckmäßigfeit oder Ungweckmäßigfeit über-Beugt ift, fann fie bei ber Abstimmung über bas gange Budget mit Sachkenntnif ein "Ginverftanden" oder "Michteinverstanden" abgeben. Die vierte Bemerfung endlich ift furg und bundig von dem herrn Finangminifter beantwortet worden. Es ift richtig, es merden ins Budget nur Bablen aber feine Bunfche fommen; mit dem Borfchlag des herrn Gebeimenraths v. Rüdt fann ich mich nicht vereinigen, dag von diefen Winfchen nur in foweit Rotiz genommen werden foll, als ein Mitglied ber Kammer im Weg ber Motion Diefe Bünsche begründet, und darauf eine Adresse beschlossen wird. Ich glaube vielmehr, daß die Wünsche, so gablreich fie find, und fo wenig fie Grundlagen des Budgets fein werden, doch jedenfalls Stoff geben werden darüber gu berathen, einem folchen Bunich beizutreten und dieß im Protofoll niederzulegen. Gin folcher von beiden Kammern einstimmig ausgesprochener Bunsch wird allerdings bei der Regierung eine besondere Beachtung verdienen. Ein folcher Wunsch, welchen die andere Kammer nicht theilt, wird der Regierung dazu dienen, von den Gesinnungen der Kammer sich zu überzeugen. Die Regierung wird folche vertrauliche Wünsche — nicht gerade in Form von Adreffen, fondern ju Protofoll gegebene Bunfche - wenn fie billig und gerecht find, ebenfogut ins Leben rufen, als wenn fie im Wege der Motion befannt werden.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdt: Ich erlaube mir nur auf die lette Vemerkung zu antworten. Es ist nämlich zu unterscheiden zwischen weitern officiellen Mittheilungen und Wünschen, welche eine Kammer zu Protofoll niederlegt, was wir bisher nach unserer Geschäftsordnung wohl auch aussprechen konnten, und worauf die 1831. Erste K. Band 6.

ims

nur

en,

der

die

tio=

ele=

10

nn

be.

11 /

m=

9:

gs=

des

en.

der

en

in

10

er=

rer

et=

11-

ag

oie

3e.

oie

en

11=

ur

nn

130 Protofolle der Erften Kammer.

Regierung ebenso Rücksicht zu nehmen hat. Officielle Mittheilungen, welche weiter geben, können nur in Form von Abressen an die Regierung gelangen.

Frhr v. Zobel: Ich theile vollfommen die Unficht des herrn Geheimenraths Frhen, v. Rudt. 3ch will nur zwei Buntte aus feinem Bortrag berausbeben, namlich den erften und vierten. Was den erften Punkt betrifft, daß fo wenig Standesberren gur Berfammlung eingetroffen find, fo ift dieß febr ju bedauern. Sch bin fest überzugt, daß manches Gefet, welches fo tief in bas Bermogen einer gewiffen Rlaffe von Staatsangeborigen eingreift, nicht auf die Urt ju Stande gefommen ware, wenn alle Mitglieder anwefend gewesen waren. Was den vierten Punkt betrifft, fo finde ich in dem Budget nicht allein Bunsche, sondern diese auf eine folche Weife abgefaßt, als ob es bindende Gefete waren. 3. B. bei Titel II., wo von Berabsetjung ber Diaten von 5 fl. auf 4 fl. die Rede ift. In diefer boben Kammer ift vor mehreren Monaten eine Motion auf Aufhebung ber Diaten begrundet worden. Man bat fich nun, fo viel ich weiß, über diese Motion febr aufgehalten, und es hat einen großen Larm gegeben; die Motion batte indeffen feine weitere Folge. Mun beift es bier in diefem II. Titel: die Diaten follen von 5 fl. auf 4 fl. herabgefest werden, und gleich wird die Summe fo berechnet, als wenn die Regierung und die erfte Rammer damit einverstanden waren. Ich glaube nun wirklich, daß diesem Untrage der zweiten Kammer unfere Kammer fich nicht widerfeten werde. Allein derfelbe hatte im Weg einer Motion begründet, und nicht gerade ins Budget fategorisch aufgenommen werden follen.

Staatsrath Fröhlich: Ich bin als Berichterstatter über das Budget des Ministeriums des Innern veran-

10

11

0

n

0

m

fi

91

(8

gi

ül

E In

(F)

hi

23

tr

m

23

id

R

OB

14

Da

ve

be

be

AB

laft, Einiges zu bemerken. Es find eine Menge Wünsche und Beschlüsse bei ber Berathung des Budgets theils in daffelbe aufgenommen, theils zu Protofoll niedergelegt worden. Es find unter diefen Wünschen viele, welche Diese Kammer zu den ihrigen machen, andere aber, welche fie nicht theilen wird. Außer diefen Wünfchen find auch viele Beschlusse gelegenheitlich des Budaets gefaßt worden, welche offenbar nicht dahin gehören. Einen derartigen Fall hat der Frhr. v. Zobel schon angegeben, einen andern erlaube ich mir noch anzuführen, nämlich den Beschluß, welcher gelegenheitlich des Budgets über den Waffer - und Strafenbau gefaßt murde, daß Landräthe eingeführt werden sollen. Ueber dieses Institut lagt fich nun noch Bieles fagen; es fommt bei diefer Gelegenheit noch die Frage jur Sprache: ob wir zu den vielen Maschinen, die wir in der Staatsmaschine haben, noch eine neue einführen sollen? Diese Frage gehört gebort gewiß nicht bieber.

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim: Was die erste Bemerkung des herrn Geh. Naths Frhrn. v. Rüdt betrifft, so muß ich derfelben meine vollkommene Zustimmung ertheilen, indem ich bei diesem Anlasse die weitere Bemerkung hier anzureihen nicht unterlassen kann, daß ich unter der Zahl der verehrten Mitglieder dieser hohen Rammer die vollständige Repräsentation der Grundherren oberhalb der Murg mit Bedauern beinahe ganz vermisse. Der erste dieser Repräsentanten hat einen Urlaub von 14 Tagen, von dem er schwerlich zurücksehren dürste, das andere Mitglied hat uns aber für diese Session ganz verlassen; indessen ein drittes Mitglied durch seinen Amtsberuf so abgehalten ist, daß es uns nur hie und da mit seiner Gegenwart beehren kann. Der Wunsch wird daber gerechtsertigt erscheinen, für die Folge wenigstens

elle

in

cht

oill

m= be=

ing

in

ge= m=

ett.

em

en.

ten

m= be=

111,

II,

on

ier

fl.

be-

rer

fi,

1et

im id=

ter

111-

Diefe gemählten Mitglieder aufzufordern, in Berfon gut erscheinen, oder dabin zu wirfen, daß andere Mitglieder ftatt ihrer erwählt werden. Da in diesem Augenblick nun die allgemeine Discuffion über das Budget eröffnet ift, so erlaube ich mir nur einige Worte gur Rechtfertigung meiner fünftigen Abstimmung bier gu fagen. Ich gestehe frei, daß ich in die Regierung bas Zutrauen fete, und als treuer Unbanger an Rurft und Baterland feten muß, daß die Borlagen, welche von ber Regierung gemacht merden, um die Bedürfniffe des Staatshaushalts au decken, nach Bflicht und Gewiffen berechnet find, ja ich fete eben fo unbedingt das Vertrauen in die hobe Regierung, daß ich von ihr erwarte, daß fie nicht gu fnapp und enge ihre Bedarfssummen zieht, um fich nicht einer bedeutenden Berlegenheit, vielleicht fogar einer Berantwortlichkeit auszusepen, wenn die eine oder andere Bofition überschritten werden muß. Bei der furgen Beit, welche uns zur Berathung über Diefen Gegenstand veraonnt ift, ungeachtet bes gwar febr ausführlichen Berichts der zweiten Kammer habe ich dennoch feine übergeugenden Grunde gefunden, die mich hatten überführen können, warum man diese oder jene Position, auf diese oder jene Art beschnitten hat. Ich werde demnach bei Abstimmung über die einzelnen Positionen des Budgets nur Diejenigen Berminderungen der von der Regierung angetragenen Positionen meine Buftimmung ertheilen, welche die beifällige Genehmigung der Regierung erhalten haben.

Ge. Durchlaucht der herr Fürft v. Lowenftein-Bertheim: Bas den erften Bunft betrifft, fo theile ich die Ansicht des Seren Geb. Rathe Frhen, v. Müdt rollfommen, und danke ihm fehr, daß er ihn zur Sprache gebracht hat. Es ift mein Wunsch schon lange gewesen,

F

D

11

0

e

9

9

10

a

21

9

D

B

ME

daß meine Standesgenossen sich in größerer Zahl einfinden möchten, als bisher; ich war aber nicht so glücklich ihn durchzuseigen, und hosse, daß in Zukunft alle Mitglieder erscheinen werden, weil ich es für wichtig halte, daß diese Kammer so vollzählich als möglich werde. Ich glaube mir das Zeugniß geben zu dürfen, nichts unterlassen zu haben, was diesem Verlangen und dem allgemein ausgesprochenen Wunsche dieser Kammer entspricht.

Das hohe Präsidium brachte nunmehr die Frage zur Abstimmung, ob die Kammer den Wunsch, daß alle Mitglieder erscheinen möchten, zu dem ihrigen mache, und daß dieser Wunsch im Protofoll niedergelegt werde, welche bejahend entschieden wurde.

Es wurde nunmehr jur Discussion über die einzelnen Titel geschritten.

I. Staatsministerium.

Titel I. Großherzogliches Saus.

Siebei wurde nichts bemerft.

Titel II. Landstände.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich mache den Antrag, daß der zweiten Kammer in einer Mittheilung von der Beitrittserklärung zu der Herabsehung der Diäten Kunde gegeben, und dabei die Bemerkung gemacht werde, daß man den Weg, welchen die zweite Kammer bei dieser Herabsehung eingeschlagen babe, nicht für geeignet halte; man sei indessen weit entfernt, sich der als zweckmäßig anerkannter Ersparniß in widersehn, im Gegentheil schließe man sich ihr an.

Frbr. v. Göler: Ich kann diesem Borschlag nicht beitreten, und zwar defiwegen nicht, weil ich glaube,

411

der

lict

net

tht-

en.

uen

and

ilts

ja

ohe

711

cht

ner

ere

ett,

er=

Be=

er= ren

iese

bei

ets

ıng

1115

ten

11-

ile

üdt

che

etti

daß diefer Gegenftand nicht gelegentlich des Finanggefenes erledigt werden barf. Die Diaten ber landffanbischen Abgeordneten find burch einen Anhang gur Wahlordnung feftgefest worden, und diefe ift ein Gefet, mas durchaus nicht bei Gelegenheit der Berathung über das Budget abgeandert werden fann. Wenn wir bei unferer befchränften Wirffamfeit in Finangefeten und noch bei der Bewilligung des Budgets allerhand aufdringen laffen, was nicht bieber gehört, fo beschränfen wir uns felbft. 3ch erlaube mir daber einen andern Borfcblag. Als damals der herr Staatsminifter Grbr. v. Türfbeim die Motion machte, die landständischen Diaten aufaubeben, welche er in Folge feiner Dienftveranderung wieder gurudnahm, und als ich diefelbe für die Meinige erklärte, fo murde in manchen öffentlichen Blättern, welche aber gewiß die bobe Regierung nicht für den Ausdruck der öffentlichen Meinung ansehen wird, ein großes Geschrei erhoben, über die gebeimen Abfichten, die derfelben zum Grunde liegen follten, und man ging fo weit, ju fagen, wir wollten dadurch das constitutionelle Suftem, die Berfaffung felbft untergraben. Sch bin weit entfernt, auf folche Ausfälle gu antworten, oder deren Widerlegung zu verfuchen. Die Grunde, auf welchen die Motion beruhte, find in derfelben auseinandergesett; vielleicht ging fie auch davon aus, in einer Zeit, wo nur von Ersparniffen die Rede war, und von Opfern, welche man einem einzelnen Stand auferlegen wollte, diejenigen, welche von folchen Opfern fprachen etwas in Berfuchung gu führen, und ju feben, wie weit denn ein folcher Patriotismus gebe, wenn es fich von eigenen Opfern banbelt. 3ch erlaube mir nichts mehr über die Art ju bemerten, wie die Sache behandelt und aufgenommen murde. Da indeffen die Motion liegen geblieben ift , was ich febr bedauern muß

制度を

fo kann ich nicht anders als von neuem in Anfrag bringen, daß die Commission, welche erwählt ist, einen kurzen Bericht hierüber erstatte, und die Kammer einen Beschluß fasse. Allein gelegenheitlich des Budgets hier- über Bestimmungen zu tressen, diesem muß ich mich widerseinen. Ich glaube, daß auf dem nächsten Landtag kein Abgeordneter an einen Beschluß gebunden ist, welcher ihm statt 5 fl. nur 4 fl. bewilligt. Teder kann 5 fl. verlangen, so lange nicht durch das Gesetz bestimmt ist, daß er nur 4 fl. erhalte. Ich wiederhole meinen Antrag, von dem Beschlusse der zweiten Kammer zu abstrabiren, über die frühere Motion einen Bericht zu erstatten, und eine Adresse zu beschließen, nach welcher die Diäten entweder herabgesetzt, oder ganz ausgehoben werden sollen.

Geb. Rath Frbr. v. Rüdt : Sch habe über biefen Bunft eine dritte Unficht. Nach ber Form, wie die Bestimmung binfichtlich der Diaten erlaffen wurde, betrachte ich fie nur als eine Berordnung, fie ift durch ein Cabinets. refeript erlaffen worden, und hat feine gefetliche Form. Es scheint mir daber, wenn von der Berabsegung diefer Diaten die Rede ift, junachft bas Angemeffenfte ju fein, daß die Regierung oder die anwesenden Serren Regierungs. commiffare fich darüber aussprechen, ob die Regierung eine Berordnung beschloffen habe, welche ben Bezug diefer Diaten abandert, oder nicht. Denn ohne diefen Be ichluß glaube ich nicht, daß brevi manu eine Bestimmung abgeandert werden fann, welche feit langen Sahren befteht. Meine Berhaltniffe haben mich nie in den Fall gefest, folche Diaten zu beziehen, und ich fann um fo weniger dabei betheiligt erfcheinen. 3ch hatte es jeden falls für gut, wenn auch in diefer Beziehung eine Undgabenverminderung vorgenommen wird, befonders wenn Die Falle noch öfters vorfommen follten, daß die Land.

Bes

en

ma

เนร

get

ten

ng

ber

nir

err

te,

in

nd

in

be

na

die

itt,

cf)

et's

311

ie

t's

on

en

en

nd

10,

be

he

ie

67

136 Mal Protofolle der Ersten Kammer.

tage sich so sehr verlängern wie dermalen, weil wirklich in dem Aufwand durch Herabsehung der Diäten eine nicht unbedeutende Erleichterung der Unterthanen liegen wird. Ich bitte daher die Herren Regierungscommissäre um Auskunft über die Ansicht der Regierung.

Ge. Durchlaucht der herr Fürft ju Fürftenberg: Damit es an Unfichten über diefen Gegenstand nicht fehle, erlanbe ich mir noch eine vierte Unficht auszufprechen, welche auf die erfte fich ftütt. Ich habe bereits gefagt, daß ich es für durchaus unangemeffen halte, daß die zweite Rammer fchon einen Befchluß in einer Sache gefaßt hat, bei welcher fie wird anerkennen muffen, bag wir unfer placet gu geben haben : benn es handelt fich um Bestimmungen für unfere eigene Rammer. In diefer Heberzeugung habe ich gefagt, daß man der zweiten Rammer eröffnen möchte, es fei diefer Weg nicht der geeignete, mit bem Untrage felbft fei indeffen die erfte Rammer einverstanden. Ich weiß wohl, daß, wie ich mich früher fchon außerte, jedes Wefen an eine gewiffe Form gebunden fein muffe; allein wenn über der Form bas Befen gu Grunde geht, das beift, wenn das Wefentliche darunter leidet, fo bin ich fein Unbanger des Formenwefens. Ich febe nicht ein, wie wir einen Befchluß über diefe Position faffen tonnen, wenn die fragliche Bestimmung ausgesetzt werden foll. Wir können es nicht fo betrachten, als wenn diefer Beschluß ein paar Wochen früher an uns gefommen mare. Wir geben ja der zweiten Rammer nicht gu, daß die Form paffend ift; allein wir wollen uns auch bei diefem unbedeutenden Gegenffand nicht langer aufhalten. Auch glaube ich nicht, daß die Regierung bei Berabfennng ber Diaten erwas zu erinnern inden wird. bet adren mennen mer bei. bei. beinden

Reg. Com. Finangminifter v. Boch : 3ch glaube

11

b

11

11

n

11

h

n

MO

wirklich nicht, daß wegen Herabsehung der Diäten ein besonderes Gesetz nothwendig ift. Sind die beiden Kammern und die Regierung darüber einstimmig, so kann es ohne diese Form geschehen, und Sie können die Budgetsposition, wenn sie unter der Boraussehung, daß die Diäten künftig statt 5 ft. nur 4 ft. betragen sollen, bestimmt wurde, ohne Anstand annehmen.

Frhr. v. Rudt d. G.: Diefer Weg ift nicht der paffende; ich trete baber dem Untrag des Frhen. v. Goter bei. Wenn der Gere Finanzminifter fagt: es genuge, wenn die beiden Rammern und die Regierung einig find, fo wird ein beffallfiger Untrag feinen Unftand finden, um fo weniger, als fich bereits viele Mitglieder diefer boben Rammer erflärten, daß fie eine folche Berabfepung wünschen. Allein ebe von der andern Rammer eine besondere Mittheilung in Form einer Adresse erfolgt ift, fann ich diefer Bestimmung nicht beitreten. 3ch muß mich bagegen verwahren, daß folche Befchluffe gelegenheitlich des Budgets gefaßt werden. Es handelt fich bier nicht gerade von einer Budgetsposition, fondern von einer Abanderung des Bezugs der Diaten. Da wir indeffen Diaten nicht mehr lange beziehen werden , und wenn auch wirklich die zweite Kammer nicht mehr Zeit genug baben follte, in Form einer Abreffe die Mittheilung gu machen, fo fonnte es im Unfang des nächsten Landtages dur Sprache gebracht, und dann um fo schneller erledigt

Reg. Com. Finanzminister v. Boch: Die Regierung bat ursprünglich nur durch einen Cabinetsbefehl die landständischen Diäten bestimmt, und ich sebe nicht ein, warum solche nicht auf den Antrag einer Kammer mit Zustimmung der andern von der Regierung von 5 fl. auf 4 fl. sollten berabgeseht werden können.

ch

ne

en

re

ti

ht

u=

ts

16

he

th ch

er

n

er

te

th

m

18

je

10

if je

it

11

11

ľ

D

e

11

e

138 Protofolle der Erften Kammer.

Staatsrath Fröhlich: Mit der Ansicht, welche früher geäußert wurde, daß dieß von der Regierung allein abhänge, möchte ich mich nicht vereinigen. Der Herr Finanzminister hat eben erklärt, daß es der Regierung gemeinschaftlich mit beiden Kammern zustehe. Ich glaube, wenn wir der zweiten Kammer sagen, dieser Gegenstand gehöre nicht hieher, und sei getrennt zu behandeln, wir aber im Wesentlichen ihrer Meinung seien, daß Allem genüge. Was die Bemerkung des Frhen. v. Göler betrifft, daß der Bericht über die Motion nicht erstattet wurde, so muß ich erklären, daß ich der Berichterstatter bin, aber den Bericht deßwegen nicht erstattet habe, weil ich mit dieser Motion nicht einverstanden bin.

Frhr. v. Zobel: Ich habe in meinem früheren Bortrage über diesen Gegenstand mich schon dahin ausgesprochen, daß ich gegen die Herabsehung der Diäten so wenig einzumenden habe, als irgend ein Mitglied dieser hoben Kammer, daß ich aber gegen den vorliegenden Beschluß der zweiten Kammer mich erkläre, wie er an uns gelangt ist. Wenn wir zugeben, daß Dinge ins Budget aufgenommen werden, wohin sie nicht gehören, so verlieren wir ein Necht um das andere; es wird am Ende alles Budgetssache sein. Dassenige, was der Herr Finanzminister bemerkt, ist der Grund, warum man die Motion auf die Bahn brachte auf geeignetem Wege, dieser hätte von Seiten der zweiten Kammer auch eingeschlagen werden sollen. Wir müssen daher darauf bestehen, daß eine Adresse verfaßt werde.

Großhofmeister Frhr. v. Bertheim: Die Bestimmung der Diäten ift fein Bestandtheil der Berfassung, sie gründet sich auf ein Cabinetbreseript vom 23. December 1818, wornach der Großherzog die Diäten der Landstände auf 5 fl. sestigesett hat; es ist mit nie zu Ohren

gekommen, daß, seitdem dieser Gegenstand je in den Rammern verhandelt wurde, er förmliche Geseheskraft erlangt hätte. So lange dieses nicht ift, steht es der Regierung allein zu, diese Herabsehung der Diäten zu bewilligen. Ich habe in der Bemerkung des Herrn Finanzministers die Erklärung der Regierung vernommen, aber nicht die Zustimmung der Regierung zu den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Reg. Com. Finangminifter v. Boch: 3ch muß darauf aufmertsam machen, daß die Diatenregulirung zwar durch ein Cabinetsreseript fatt gefunden hat, aber ebe die ftändische Verfassung ins Leben trat. Ich glaube es handelt fich nur um die Frage: foll diefe Cabinetsverfügung, welche vim legis bat, weil ihre Bestimmungen jest nur im Wege ber Gefengebung ins Leben treten fonnten, im ausführlichen weitläufigen Wege ber Motion und der Adresse, endlich durch ein besonderes Gefet abgeandert werden, oder fann die Abanderung geschehen in der Urt und Weife, wie fie bier vorgeschlagen ift? nämlich daß alle drei Factoren der Gesetzgebung sich darüber einverstanden erklären. Was früher auf einem Cabinetsbefehl beruhte, beruht bann auf einem Befchluß der beiden Kammern, der mit Bustimmung der Regierung gefaßt wurde, wat nogofichjod mroff und diliginid

Frhr v. Göler: Ich glaube aus demjenigen, was der Berr Finanzminister sagte, die Richtigkeit meines Antrags ableiten zu können; ich kann mir keinen andern gültigen Beschluß denken, der auf der Justimmung der beiden Kammern und der Regierung bernht, als was man ein Gesetz nennt. Man mag die Sache betrachten wie man will, so ist der einzige Weg nur der, eine Adresse zu verfassen, so lange die Regierung kein Gesetz derlegt. Wenn man annimmt biese Cabinetsverfügung sei eine

199

16-

14-

n=

nd

em ie=

tet

er

0,

r-

18=

en

ed

ie-

ie

ge

es

as im

er

er

Ht=

91

111=

0-

ett

140 Mal Protofolle der Ersten Kammer.

blose Regierungsverordnung: so kann auch nur durch eine Adresse die Zurücknahme und Modisierung derselben gefordert werden, und ist sie ein Geset, so kann nur im Wege der Motion eine Abänderung begehrt werden. Weit entsernt, mich gegen die Herabsetzung der Diäten zu erklären, beharre ich bei meinem Antrag, weil sonst dadurch unsere Wirksamseit beschränkt wird, und wir gar nicht in dem Fall sind, und dieses gefallen zu lassen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich trete der Ansicht des Frhrn. v. Göler bei, daß dieser Punkt bis auf den nächsten Landtag ausgesett, und dann die Motion wieder aufgenommen werde. Der Weg der Ordnung ist die Motion, und die Tendenz der zweiten Kammer geht nur dahin, alles unter die Finanzgesetz zu subsumiren.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Ich wünsche, daß Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, bei der Beurtheilung des Budgets von einer eintretenden Minderung der Diäten von 5 fl. auf 4 fl. ausgehend, den Auswand von 50,000 fl. nicht beanstanden. Treten Sie dieser Budgetsposition bei, um die Verhandlungen dadurch nicht zu verzögern, so ist das, was Sie dann hinsichtlich der Form beschließen werden, ganz unnachtheilig.

Geb. Rath Frhr. v. Rüdt: Ich mache die Bemerfungen des Herrn Regierungscommissärs zu den meinigen, und stelle den Antrag, daß man über die Position von 25,000 fl. jährlich abstimme. Es präjudicirt durchaus diese Abstimmung nicht etwaigen näheren Bestimmungen über die Diäten, denn im Budget wird dieses doch nicht wohl stehen bleiben können, es ist dies nur ein Boranschlag für die wahrscheinlichen Bedürfnisse

des nächsten Landtags; ich bin im Voraus überzeugt, daß dieß nicht zur Salfte reicht.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Es ist ein wahrer Verrath an der fostspieligen Zeit, über diesen Gegenstand so viele Worte zu verlieren. Ich wiederhole meinen Vorschlag, daß man der zweiten Kammer erwiedere, man habe in dem Budget einen Beschluß von ihr gefunden, über die Herabsenung der Diäten, welchem die gesetzliche Form abgebe, und obgleich man ihre Tendenz theile, erkenne man den Weg doch nicht als ordnungsmäßig. Gegen die im Budget ausgenommene Summe für die nächste Finanzperiode wolle man sich durchaus nicht erklären.

Frhr. v. Zobel: Die zweite Kammer fann den Antrag auf Herabsetung der Diaten nur in einer Adresse an und gelangen laffen.

Frhr. v. Rüdt d. J.: Wenn Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg bemerkten, ce sei ein Verrath an der Zeit, über diesen Gegenstand zu sprechen, so halte ich es dagegen nicht für einen Verrath an der Zeit, wenn die erste Kammer ihre Rechte, welche ohnehin in Finanzsachen durch die Verfassung sehr beschränkt sind, so frästig als möglich verwahrt.

Die von dem hohen Präsidium gestellte Frage, ob die Rammer mit der Bewilligung der jährlichen Summe von 25,000 fl. für die Landstände einverstanden sei? wurde bejaht.

Ferner wurde der Antrag des Frhr. v. Göler, über die von ihm adoptirte Motion Bericht erfatten, und diefelbe berathen zu laffen zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Der zweite Niceprafident, Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling, verließ nun den Prafidentenstuhl, welchen

d

11

tr

n.

111

ift

ir

u

1-

er

3=

e.

11=

er

2 1

er

11-

en

ie

a=

111

h=

t'a

tie

on

h=

n=

ur

Te

142 Mal & Protofolle der Erften Kammer.

Se. Hoheit der Durchlauchtigste Präsident, herr Martgraf Wilhelm, höchstwelche soeben in den Saal getreten waren, einnahmen.

Se. Durchlaucht ber berr Fürft gu Fürftenberg: Es ift unter diefem Titel noch ein Punft gu berücksich. tigen, welcher die fünftige Raffe- und Rechnungsführung der ftandischen Archivare betrifft; er grundet fich auf einen Untrag des herrn Finangminiffers, welcher im Sinne batte, bei bem Raffenwefen ber landftandifchen Archivare eine andere Einrichtung ju treffen. Dieg ift indeffen eine Sache, welche mehr die innere Ginrichtung betrifft, und ich glaube, daß man es dem boben Brafidium überlaffen follte, das Geeignete gu verfügen. Bas unfere Rammer betrifft, so wird die Idee des Serrn Finangminiftere febr leicht ju verwirklichen fein. Es ift nicht ju läugnen, bag ber Archivar nicht bas Rechnungsgeschäft ju feinem Berufe machen fann, und es wird ihm angenehm fein, wenn das Gefchäft ihm abgenommen wird.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Der Borschlag betrifft allerdings die innere Angelegenheit der Kammer; ich werde ihn demungeachtet auf dem nächsten Landtag erneuern, weil ich es für eine Bereinfachung des Gesschäfts ansehe, daß man die landständischen Kosten in ihrem Detail von der Staatskasse auszahlen läßt, statt daß man das Geld in Summen an die Archivare abgibt, und diese eine besondere Rechnungs- und Kassensührung baben.

Se. Durchlaucht der herr Fürft v. Löwenstein-Wertheim und Frhr. v. Zobel unterfüßen diese Ansicht. 0

5

11 2

b

n

Die von dem hohen Präfidium gestellte Frage: ob die nach dem Commifssonsberichte vorgeschlagene Sinrichtung auf dem nächsten Landtag ins Leben treten solle? wurde bejabt.

these A tess and agite (all. 00 adin a noon of

Grofberzogliches Geheimes Cabinet.

Se. Durchlaucht der herr Fürst zu Fürstenberg: Es sind einige Bemerkungen im Commissionsberichte der zweiten Kammer enthalten, welche Ihre Commission und Ihr Berichterstatter nicht zu den ihrigen machten, und sie hat für nothwendig gehalten mit einigen Worten anzudeuten, daß sie voraussetz, der Abzug von 1000 fl. könne ohne Nachtheil des Dienstes geschehen. Bekanntlich ist das Personale des Cabinets nicht sehr zahlreich, und deswegen war die Bemerkung nicht ganz überstüssig.

Reg. Com. Finanzminister v. Böch: Nur unter der angeführten Voraussehung habe ich die Zustimmung der Regierung zu dieser Minderung gegeben; ich konnte sie um so mehr geben, als seit der Zeit der Abkassung des Budgets eine Besoldung von 600 fl. einging. Die Hauptverminderung ist bei dem Postporto und Estafetten eingetreten, bei welcher eine Durchschnittsberechnung gezeigt bat, daß man mit der bewilligten Summe wird austeichen können. Indessen hat die Regierung noch größere Ersparungen im Normaletat vorgeschlagen.

Auf gehaltene Umfrage erklärte fich die Rammer mit dem Antrag der Commiffion einverstanden.

Bu

Titel IV.

Staatsministerium wurde nichts erinnert, und die Position genehmigt.

f.

2=

1:

60

6=

cf

er

n

ift

Ig

1-

18

'n

55

28

20

g

,

ig

2=

n

tt

t,

g

e

Die vom dem fot .V. I it it et V. Bennes ob des

Berichiedene und auferordentliche Ausgaben. Reg. Com. Finangminifter v. Boch: 3ch erlaube mir die Bemerfung, daß unter ben hier aufgenommenen 10,000 fl. nicht 6000 fl., sondern nur 3337 fl. 35 fr. für den Seren Minister Frben, v. Berftett begriffen waren. Diefer Minifter hat befanntlich fur die ausgezeichneten Berdienfte, welche er fich in einer befonders wichtigen Sache um das badische Land erworben, eine Dotation von 6000 fl. Revenuen zugefagt erhalten, welche auf die beimfallenden Leben angewiesen murden. Der bochftselige Großbergog bat fpater, da im Berlaufe mehrerer Jahre nur febr wenig Leben beimgefallen maren, beschloffen, die jeweils durch Leben noch nicht gedectte Rente aus der Staatstaffe beifcbiefen gu laffen, jedoch nur für den Lauf der Budgetsperiode; Diefe Bewilligung ift mit dem Jahr 1830 abgelaufen. Es murde defibalb die entsprechende Summe wie früher in bas Budget des Minifteriums der auswärtigen Angelegenbeiten, fo jest in das Budget des Staatsminifferiums unter außerordentliche und verschiedene Ausgaben aufgenommen. In neuester Zeit bat fich der beiguschiefende Betrag burch beimgefallene Leben febr vermindert, fo daß die Rente nur noch mit 1500 fl. ju ergangen fein mochte. Die zweite Rammer ift aber hierauf nicht eingegangen

Ge. Durchlaucht der herr Gurft ju Fürftenberg: Thre Commiffion glaubte auch nicht barauf eingeben gu fonnen, weil fie nach ber Erörterung diefes Gegenstandes fich nicht überzeugen fann, daß auf diefe Urt das Ber= fprechen Gr. Roniglichen Sobbeit des bochffeligen Grofbergogs ju erfüllen fei; fie nicht gerade von der gegentheiligen Meinung überzengt, fie glaubt vielmehr, ber 11

1

300 300

1

1

f

Ermäßigung dieses Postens nach dem Beschluß der andern Kammer beitreten zu können, in der Voraussehung, daß der Herr Minister, wenn er dadurch in seinem Nechte gefränkt sein sollte, dieses wohl geltend zu machen wissen wird, und die Stände in einem solchen Fall, wenn eine solche rechtliche Forderung nachgewiesen ist, sie gewiß anerkennen werden. Die Fragen, welche auf der Seite 17 des Berichts der zweiten Kammer stehen, sind Ihrer Commission so wichtig erschienen, daß sie glaubt, ohne gerade darauf einzugehen, der Negierung anheim geben zu können, einigermaßen Rücksicht darauf zu nehmen.

Reg. Com. Finanzminister v. Boch: Wenn der herr Minister v. Berstett einen rechtlichen Unspruch auf die Ergänzung hätte, so würde die Regierungscommission in der zweiten Rammer nicht nachgegeben haben, und die Regierung sich ungeachtet der Nichtbewilligung zur Auszahlung verpflichtet halten.

Frhr. v. Rüdt d. J .: 3ch fann wohl fagen, daß mich die Erwähnung dieses Punktes, abgesehen von meinen perfonlichen Berhaltniffen ju dem Serr Minifter v. Berftett, schmerzlich berühren mußte. Der herr Minister v. Berstett hat diese Summe, so lange feine Leben beimfallen, als einstweilige Erganzung feiner ihm dugesicherten Belohnung für wefentliche Dienste um das Vaterland erhalten. Es ift wohl möglich, daß fich die Bewohner der obern Gegend des Großherzogthums nicht 10 sehr wie wir aus dem Main = und Tauberfreis und der Pfalz der drohenden Zeit erinnern, die damals über unfer Baterland hereinbrach, und deren gunftige Gestaltung wir hauptfächlich dem herrn Minister v. Berftett zu verdanken haben, was wir ihm deßhalb ichuldig find, fühlt gemiß dort jeder, der feinem Fürftenhause, 1831. Erfte R. Band 6.

en.

mir

nen

fr.

Fen

ge=

ers

ine

che

Der

ufe

va=

cht

en,

Be=

rde

das

enms

uf-

ie=

ert,

ein

in-

·g:

tu

des

et=

08=

ens

der

feinem Baterlande treu ergeben ift. Mag vielleicht auch mancher von benjenigen, welche ben fraglichen Befchluß gefaßt haben, es dem Serrn Minifter v. Berftett nicht verzeihen, daß er anderer Unficht ift, fo hatte meines Erachtens die Rücksicht auf die frühern wesentlichen Berdienste dieses Mannes es doch geboten, diesen Bunkt nicht weiter zu berühren. Im Sahr 1828 ift weder von der Budgetscommiffion, noch von der Kammer etwas erinnert worden. Es ift richtig, daß der Berr Minifter v. Berfett einen rechtlichen Unspruch nicht bat, aber eben defmegen fann die Beruhigung, von welcher unfere Commission spricht, nur um so weniger als gegründet erscheinen, als in Betracht zu ziehen ift, daß es nicht Redermanns Sache fein fann, Ansprüche, und felbit rechtliche Ansprüche auf Belohnung für geleiftete Dienfte im Wege bes Rechts geltend ju machen. Es ift gewiß eines der schönsten Prarogative der Krone auf der einen Geite Verbrechen ju begnadigen, und auf der andern Seite verdienftvolle Männer zu belohnen. Nach meiner Unficht batte die andere Rammer schon defhalb diesen Punft cher mit Stillschweigen übergeben follen, als ibn auf folche Weife in Unregung bringen.

Ge. Durchlaucht der herr Fürft ju Fürftenberg: Sch erlaube mir als Berichterstatter ju erflären, daß perfonliche Verhältniffe durchans nicht im Spiele find.

Frhr. v. Rüdt d. J .: 3ch fpreche durchaus nicht pon unferer Commiffion.

Ge. Durchlaucht ber Serr Rurft gu Fürftenberg: Der Frhr. v. Rudt bat fich nicht deutlich ausgesprochen; es scheint sich aus seiner Rede schließen zu lassen, daß gewissermaßen die Commission unterlassen habe, die perfonlichen Berdienfte des herrn Minifters v. Berftett anquerkennen: davon fann bier die Rede nicht fein.

D

b

11

D

11

b

6

9

fi

n

D

31

ħ

6

f

f,

Wir sind an der Berathung des Budgets, und es ist ganz sicher die Pflicht jeder Kammer die Ausgaben auf dasjenige zu reduciren, was Gerechtigkeit und Billigkeit erheischt, und die Kammern können, wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf, keine Gnaden austheilen. Ich wiederhole, weit entfernt der Person des Herrn Ministers v. Berstett zu nahe zu treten, haben wir vielmehr nur die Zahlen vor Augen, und den Paragraphen der Verfassung, der dem Großherzog das Recht einräumt, heimgefallene Lehen wieder zu vergeben. Allein die Besugnis der Rente vor dem Heimfall der Lehen zu completiren, ist eine Frage, welche von den Rechtslehrern mit Kein beantwortet wird, und daher hielt es Ihre Commission für Pflicht, vor der Hand die Bewilligung zu dieser Ermäßigung zu geben.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Nachdem was der herr Referent, Geheimereferendär Ziegler, in dieser Sache bei dem Justizministerium sich so eben gegen mich äußerte, beträgt die Summe von der es sich handelt nur noch 600 fl.; indessen hat die Regierung die Sache stets so betrachtet, daß zur Auszahlung der Erzgänzung die Zustimmung der Kammern nothwendig sei.

Frhr. v. Rüdt d. J.: Ich weiß sehr wohl, daß ein solcher Anspruch vor dem Richter nicht durchgeführt werden kann. Ich weiß auch sehr wohl, daß bis jest den Kammern das Recht Gnaden zu ertheilen, nicht dusteht, sondern allein dem Regenten, aber eben deßhalb hat auch die andere Kammer, indem sie den Strich dieser Summe beschloß, den Regenten dadurch in einem seiner schönsten Vorrechte beschränft.

Brbr. v. Zobel: Da ich nicht der Sachwalter des Berrn Minifters v. Berstett bin, so will ich nur bemerfen, daß der Gegenstand, um den es sich handelt, sehr

uch luß

cht

nes

ben

nft

non

vas

ffer

ber ere

det

icht

[bit

ete

63

auf

ber

ach

alb

en,

: 0:

daß

D.

icht

19:

en;

daß

set's

tett

ein.

148 Protofolle der Erften Rammer.

geringfügig ift. Es ift meiner Gefinnung guwiber, um eine folche Kleinigfeit gleichsam ju bandeln, und einem Manne, von welchem ich mich erinnere, daß ibm bas gange Land früber Dant gollte, Die verdiente Belohnung

Beb. Rath Frbr. v. Rudt: Gin rechtlicher Gefichtepunft ift bennoch auch zu diesem Anspruch vorhanden; es ift nämlich die Dotation auf beimfallende Leben gegeben, und unter Diefe beimfallenden Leben rechnet die Regierung felbit die Allodificationsgelder von Leben, welche biefe beimfallenden Leben reprafentiren. Da es anerfannt ift, daß diefe die Stelle ber beimfallenden Leben repräsentiren, fo ift berjenige, welcher eine folche Dotation hat, vollfommen berechtigt, barauf feine Entschädigung ju fuchen, wenn folche vorhanden find, bis er um die Gumme befriedigt ift, welche die Dotation enthält. Sch glaube, daß infofern bisher folche Gelder eingegangen find, welche die frühern Leben ausdrücklich reprafentiren, und bei benen anerfannt ift, baf fie von der Berleibung des Landesberrn und nicht von der Bewilligung ber Stände abhängen follen, daß die rechtliche Rolge und die Unwartschaft auf den Unspruch begründet ift. 3ch glaube, daß wenn von Seiten des herrn Dinifters v. Berftett die Sache im rechtlichen Bege betrieben wird, diefe Grunde von dem Richter nicht gerade als binfällig betrachtet werben.

Ge. Durchlaucht der Berr Fürft v. Lowenfein-Bertheim: 3ch theile die Unficht des herrn Geheimenrathe Frbrn. v. Rudt, und glaube, wenn der herr Minifter v. Berftett vor dem Richter feine Unfprüche geltend macht, er ein gunftiges Refultat gu erwarten batte, abgesehen davon, daß es fich um einen Begenfand handelt, der von wenig Bedeutung ift, und Die

Berdienste des Herrn Ministers v. Berstett um das Land groß sind, und auch allgemein anerkannt wurden, so muß ich wünschen, daß man von der Minderung Umgang nehmen, und das gewähren möge, was man für recht und billig hält.

Rea. Com. Finangminifter v. Boch b: 3ch habe die Unficht des Serrn Geheimenraths Frbrn. v. Rudt auch schon in Erwägung gezogen, und mir die Frage gestellt: ob nicht aus diesem Grunde eine Completirung der Summe nothwendig fei. Sch habe mich aber überzeugt, daß Dieses der Fall nicht ift. Dem herrn Minister v. Berftett waren fünftig beimfallende Leben zugewiesen bis tu dem Revenüenbetrag von 6000 fl. Nun ließe es fich allerdings rechtfertigen, demfelben den Betrag der Zinfen aus den Allodificationscapitalien juguwenden, wenn erwiesen werden fonnte, daß mabrend der Anwartschaft allodificirte Leben früher, als die 6000 fl. complet wurben, wirklich beimgefallen waren. Leben, welche auf dem Seimfall fteben, fonnen und durfen aber nicht allodificirt werden; die allodificirten Leben find alfo folche, deren Beimfall nur nach langerer unbestimmter Zeit gu erwarten war, die, wenn die Allodification auch nicht fatt gefunden batte, bis jest nicht beimgefallen waren.

Staatsminister Frhr. v. Türkheim: Die Rücsicht für meine eigene persönliche Stellung könnte mich bei dieser Frage wohl zum Stillschweigen zwingen; allein ich halte mich doch genöthigt ohne Rücksicht auf die Folgen, mit einigen Worten mich auszusprechen. Es kommt nicht nur auf die rechtliche Erörterung der Ansprüche dieser Dotationsergänzung an, sondern schon der Umstand wäre nach meinem Dafürhalten hinreichender Grund gewesen, sie nicht nachber, wie es gegenwärtig geschicht zu beanstanden, daß sie früher bewilligt und killschweis

int

em

oas

ma

t8.

n:

ge-

die

n,

es

den

che

nt-

bis

ion

der

lich

non

Be-

iche

idet

mi-

rie-

ade

in-

bei.

err

iche

rten

ren-

Die

gend anerkannt murde. Rommt nun die Betrachtung bingu, daß nach ber bier gegebenen Erflärung es fich nur um einige hundert Gulben handelt , fo muß ich es febr lebhaft bedauern, daß man wegen einer folchen Rleinigkeit, bei den doch unbezweifelt anerkannten Berdienften des herrn Minifters v. Berffett und bei dem eigenen Anerkenntnif burch früheres Stillschweigen auf eine wenigstens nicht garte Beise Diesen Gegenftand berührte.

Ge. Durchlaucht ber Berr Gurft ju Gurftenberg: Man follte glauben, wenn man den Gang der Discuffion beobachtet, daß ber Untrag ber Commiffion beabsichtige, Die dem Berrn Minifter v. Berftett für feine Berdienfte jugedachte Belohnung ju schmälern. Allein es mar dieß ebenfowenig die Meinung der Commission Ihrer Kammer, als die des Berichterstatters, der jest zu sprechen die Ehre bat. Es bandelt fich nur um die Frage, ob, wie schon früher gefagt wurde, die Completirung aus ber Staatskaffe bis auf ben Betrag von 6000 fl. nicht fogar mehr mare, als die dem Seren Minifter v. Berfett gugedachte Belohnung. Es bandelt fich nicht darum, und Thre Budgetscommiffion ift auch nicht darauf eingegangen, an der bem Serrn Minifter fur feine Berdienfte jugewiefenen Belohnung auch nur um ein Saar breit gu schmälern; um die rechtliche Erörterung handelt es fich, ob vor dem Seimfall folcher Leben ein Anspruch auf die gedachte Summe fur den Beren Minifter v. Berfiett vorhanden war, und um diefes ju beurtheilen, wurde ich keine andere Grunde, als Rechtsgrunde gu Rathe ziehen, weil ich nicht glaube, daß die Absicht des Gebers weiter gegangen ift, als ihm mit ber Zeit an beimfallenden Leben fo viel gu geben, bis diefe den Betrag von 6000 fl. erreicht haben.

11

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Die ursprüngliche Absicht ist allerdings nicht weiter gegangen. Allein die Regierung hat gewünscht, den Herrn Minister v. Berstett früher in den Besit seiner Belohnung zu seinfall der Leben. Sie kann daher nur bedauern, daß diese Summe von der zweiten Kammer nicht genehmigt wurde.

Frhr. v. Zobel: Wenn die Kammer geglaubt hätte, daß die Absicht diejenige gewesen sei, dem Herrn Minister v. Berstett an seinem rechtlichen Anspruch etwas zu nehmen, so würde die Discussion darüber anders ausgefallen sein. Man hat aber die Sache von dem Gesichtspunkt der Delicatesse genommen, die der Pflicht der Landstände nicht entgegen ist.

Auf gehaltene Umfrage beschloß die Kammer den Untrag der Commission nicht anzunehmen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Auch hier ist in den Beschlüssen der zweiten Kammer über das Budget ein Wunsch eingestossen, der dahin geht, die Regierung zu bitten, auf die Ausbedung des Lehenverbandes Bedacht zu nehmen. Ihre Sommission war der Meinung, daß dieser Gegenstand durchaus nicht nach den Normen der Finanzgesetze behandelt werden könne. Der Gegenstand gehört nicht hieher, und man ist also mit diesem Wunsch schon hinsichtlich seiner Form nicht einverstanden.

Frhr. v. Zobel: Man follte glauben, es famen folche Gegenstände absichtlich ins Budget, um die Wirk-famkeit der erften Kammer zu paralystren.

Reg. Com. Finanzminister v. Boch: Es fann dieser Bunsch nicht anders angesehen werden und feine andern Folgen haben, als jeder im Protofoll niedergelegte.

na

ich

es

en

et=

em

uf

nd

q:

ion

ne,

ifte

ieß

et,

die

vie

det

gar

311=

nd

an-

ifte

ju

ch,

Die

ett

rde

the

ico

me

ag

152 Protofolle der Erften Kammer.

Um ihn im verfaffungsmäßigen Wege an den Großbergog gelangen gu laffen, mufte er in Form einer Abreffe berathen und abgefaßt werden.

Frbr. v. Goler: Es ift allerdings auffallend , daß gelegenheitlich ber verschiedenen und außerordentlichen Ausgaben des Staatsministeriums die Aufhebung Des Lebenverbandes gur Sprache fommt, und auf diefe Urt eine Folge haben foll. Mit der Aufhebung des Lebenverbandes bin ich allerdings einverftanden, allein nur unter zwei Bedingungen, daß es umfonft geschiebt, und daß die Leben eo ipso in Stammguter verwandelt merden.

Reg. Com. Finangminifter v. Bodh: Gelegenheitlich der Berathung des Budgets fpricht man in allen Kam= mern von allen Dingen. Wenn die eine Rammer auch einen Beschluß faßt, so ift dieser für die andere Rammer nicht prajudicirlich.

Se. Durchlaucht der Berr Fürft gu Fürftenberg: Um nicht auf die Sache felbft einzugeben, mache ich den Borfchlag, daß man gerade darüber weggebe; benn es läßt fich nicht unbedingt fagen, man trete der Unficht nicht bei. Es scheint mir zwedmäßiger, wenn man im Brotofoll ausspricht, daß das Budget der Ort nicht fei, darüber zu beschließen.

Frhr. v. Bobel unterftutt diefen Untrag, und die Rammer erhob denfelben jum Befchluß.

II. Minifterium des Grofbergoglichen Saufes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Titel VI. Minifterium.

Se. Durchlaucht ber Serr Fürft gu Fürftenberg erläuterten als Berichterftatter bie im Commiffionsbericht gemachten Bemerfungen.

Staatsrath Fröhlich: Ich theile vollfommen die Unsichten, welche im Commissionsberichte ausgesprochen sind. Wenn bei irgend einem Ministerium eine Repräfentation statt sinden soll, so muß sie würdig statt sinden, und darf nicht karg bemessen werden. Mit demjenigen, was bewilligt wurde, ist es aber nicht möglich auf eine Weise zu repräsentiren, welche der Stellung des Ministers, der Würde des Staats und des Fürstenhauses angemessen ist. Es wird also nichts übrig bleiben, als für den Fall, wo es nothwendig ist, auf einen außerordentlichen Zuschuß zu denken.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Diese Gründe hat die Regierungscommission bei der zweiten Kammer geltend gemacht, und sie kann nur bedauern, daß sie keinen Eingang gefunden haben. Sie wird indessen versuchen, nach dem Schlusse des Budgets darüber neue Vorschläge zu machen, um dasjenige, was wirklich unausführbar ist, auch von der zweiten Kammer sobald als möglich als unausführbar anerkannt zu sehen.

Staatsminister Frhr. v. Türkheim: Ich will nicht mein Stillschweigen, sondern meine Gegenwart beurfunden. Ich bin überzeugt, daß dasjenige, was hier zur Sprache kommt, auf eine Art verhandelt werde, daß meine Anwesenheit nicht hinderlich ist.

Frhr. v. Rüdt d. J.: Es ift mit den einzelnen Staaten, wie mit den einzelnen Menschen. Der Mensch, welcher gezwungen ift in der Welt zu leben, muß sich demjenigen fügen, was in der Gesellschaft, in welcher er lebt, einmal als schieklich anerkannt ift, er darf sich den herrschenden Gebräuchen nicht entziehen, will er nicht selbst darunter leiden. Das Nämliche gilt von dem einzelnen Staat in seiner Beziehung zu andern Staaten, und es gilt um so mehr von den Staaten,

oa

se-

aff

en

es

lrt

11-

ur

nd elt

ich

111=

ch

m-

g: ich

nn n-

nn

rt

die

es

rg

cht

welche, wie der unfrige, mitten in einem großen Welttheile liegen, und nur zu ben minder machtigen geboren. Diefer Genichtspunkt scheint mir von der andern Rammer nicht richtig aufgefaßt worden zu fein. Er findet feine Unwendung namentlich auch auf die Berbältniffe des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, und Die mit demfelben verbundene Reprafentation. Es ift schon angeführt worden, daß in Staaten wie der unferige doch wenigstens Gin Staatsdiener fein muß, welcher im Namen ber Regierung und des Staats felbit reprafentirt, und gwar mit bemienigen Unffand, ber ber äußern Würde des Großberzoglichen Saufes und des Staates, und baburch auch dem Intereffe bes Landes entspricht. Seine Mittel durfen daber nicht färglich bemeffen werden, wie der Berr Staatsrath Froblich schon sehr richtig bemerkte.

Frhr. v. Zobel: Ich glaube, daß jeder Staat wohl thun wird, wenn er das Reciprocitätsverhältniß beobachtet; besonders wird ein fleiner Staat wohl am beften dabei fahren, wenn er dasjenige beobachtet, was in Deutschland, in gang Europa fo lange gebräuchlich ift, bis die großen Machte durch die Borfchlage der zweiten Kammer zu einem andern Brauch bestimmt werden. Unterdeffen wird aber wohl dasjenige geschehen muffen, was bis jest noch der Brauch ift.

Ge. Durchlaucht der herr Fürft v. Lowenftein-Wertheim: Wenn der Minifter der auswärtigen Ungelegenheiten repräsentiren foll, fo erfordert es die Ehre und das Berhältnif unferes Staats gu den Andern, daß diese Repräsentation würdig und anftandig geschebe. Sch bin daber gang mit den Ansichten unferer Commission einverstanden, daß vielleicht ein anderes Auskunftsmittel

für die Repräsentationsgelder in einem eventuellen Eredit ju fuchen ware.

Großhofmeister Frhr. v. Bertheim fpricht fich in gleichem Sinne aus.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Die Ordnung erheischt, daß wenn der Antrag, welchen die Commission gestellt hat, zum Beschlusse erhoben wird, er nicht nur zu Protosoll gegeben, sondern auch zur Kenntniß der zweiten Kammer und der Regierung gelange, der Borschlag nämlich, daß für die nothwendigen und unausweichlichen Bedürfnisse des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelebeiten, ein eventueller Eredit eröffnet werden möchte.

Reg. Com. Finanzminister v. Böch: Es ist flar, daß der Minister der auswärtigen Angelegenheiten repräfentiren muß, ebenso ist flar, daß er mit 2000 fl. nicht repräsentiren kann. Indessen hat Ihre Commission gesagt, daß sie in dieser Neduction einen vollgültigen Grund zur Verwerfung des Budgets nicht sinde. Dieser Ansicht stimme ich vollsommen bei, und ich glaube, Sie werden es der Regierung überlassen fönnen, entweder während des Laufs der Verhandlungen weitere Anträge in die zweite Kammer zu bringen, oder ohnedieß diesen Gegenstand so zu würdigen, wie es Ihre Pflicht ist.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürsten berg: Die nämlichen Bemerkungen muß ich bei dem fünftigen Titel geltend machen, weil auch bei den Gesandtschaften Ihre Commission die Ansichten der zweiten Kammer nicht getheilt hat. Indessen ist auch da derselbe Fall, wie bei dem gegenwärtig in Berathung liegenden Titel, daß sie daran einen vollgültigen Grund zu Berwerfung des Budgets nicht sieht, und daß es genügen wird, wenn die Kammer ihre Ansichten und Grundsähe aus-

Ito

in.

m-

det

ffe nd

ift

re-

er

:a=

ree

es

es

ch

ich

18

th-

en

in

ft,

en

11.

11

11=

en

ie

tt,

e.

on

ek

fpricht, und von der Regierung erwartet, daß sie für die unausweichlichen Rosten Vorsorge treffen wird.

Die Kammer entschied sich nunmehr mit Ausnahme von 3 Stimmmen für den Antrag der Commission.

Titel VII. Gefandtschaften.

Se. Durchlancht der herr Fürft ju Fürft enberg bezeichnen die im Commissionsbericht gemachten Bemerfungen.

Großbofmeifter Frbr. v. Berfbeim: Wenn man auch nur oberflächlich die Berhandlungen diplomatischer Berbaltniffe gu beurtheilen im Stande ift, fo wird man bestimmt aussprechen muffen, daß es durchaus rein im Reiche ber Unmöglichfeit liegt, für eine gemiffe Beit gu bestimmen, ob diefer oder jener Poften durch einen Gefandten oder durch einen Geschäftsträger befest merden foll. Wer alfo diefe Berbaltniffe und ihre Beranderungen ins Auge faßt, und fich in der Lage befindet darüber urtheilen gu fonnen , wird gesteben muffen , daß Die Frage: ob, wann und wo ein Gefandter oder ein Befchäftsträger angeftellt werden folle, nur allein auf ber genaueften Renntnif der politischen Berbaltniffe eines Staats jum andern beruht. Allen Bestimmungen Diefer Art liegen Berhältniffe jum Grund, die oft febr garter Matur find , fo daß fie , ohne das Staatsintereffe ju gefährden, nur und allein dem Staatsoberhaupt gur Beurtheilung unterlegt werden fonnen und durfen. Wenn ich bie Seiten 28 und 29 des Berichts der zweiten Kammer überblicke, fo febe ich, daß dort gang neue diplomatische Grundfage aufgestellt werden, nach welchen, wenn die bisher allgemein angenommenen, und dermalen noch bestehende Observang nicht beibehalten werden follte, allen Gefandten und Geschäftsträgern eine große Beranderung droht. Ich gestehe frei, das Großberzogthum

Baben ift nicht berufen, als Schöpfer eines neuen diplomatischen Organismus aufzutreten, weil diese Berhaltniffe fich nicht allein auf Baden beschränfen , sondern auf Die gange Welt fich ausbehnen. Ich fann mir ferner ohne Nachtheil des Staatsintereffe nicht die Möglichfeit denfen, daß man mit der Gumme, welche gegen den Willen der Regierung fo febr vermindert wurde, austommen fann. Wenn man nur und allein mit Bermerfung aller andern Rücksichten von dem Gesichtspunkt der Ersparung ausgeht, und ben 3med, welcher eigentlich erreicht werden foll, gang außer Acht läßt, fo ließe fich eine beffere Erfparnif dadurch erreichen, wenn man den Grundfat ausfpricht, daß alle diplomatischen Berhaltniffe aufgehoben, und die Berhandlungen eines Staates jum andern durch Austausch der respectiven Zeitungen für die Folge gepflogen werden follen.

Staatsminifter Grbr. v. Türfbeim: Bon Geiten ber Regierung ift nicht gerade in Abrede gestellt worden, daß nicht vielleicht nach Maggabe der Berhältniffe in der gegenwärtigen Organisation unserer Gefandtschaften und in dem Perfonale Erfparniffe und Bereinfachungen vorfommen fonnten. Go fcmierig es ift, bei einer Beftimmung nach Wahrscheinlichfeiten ju verfahren, und fo schwierig es ift, die Berficherung ju geben, daß nicht eben folche Berhaltniffe wieder eintreten, welche eine Erhöhung der gegenwärtigen Ausgaben veranlaffen fonnten, fo ift die andere Kammer in der Behandlung diefes Gegenftandes in zwei Rucfichten gu weit gegangen. Erftens darin, daß man nicht, wie es fonft gewöhnlich der Fall ift, dasjenige als einen normalen Buftand aufgestellt bat, was in Zufunft erreicht werden foll, fondern daß man glaubt, gleich in der Gegenwart dasjenige erreichen gu fonnen, mas die Berbaltniffe in ber Butunft gestatten

für

me

rg

er-

tch

era

an

im

eit

en

era

111=

det

aß

in

uf

res

fer

ter

30=

ur

nn

m-

00

1/

en

te,

11-

1111

fonnten. Zweitens, bag man vielleicht nach ber Rückficht der gegenwärtigen Berhaltniffe für die nachfte Beit überbaupt in der für möglich erachteten Erfparnif gu weit gegangen ift. Es ergibt fich von felbit, und es ift von bem Berichterstatter unferer Commiffion geaußert worden , daß Die Berhältniffe eines Staats jum andern febr garter Matur find, und die Beachtung aller möglichen Rückfichten erfordern, und daß Beränderungen ohne die nothige Borbereitung die Regierung compromittiren fonnen. Auch laffen fich folche Reductionen im Augenblick nicht befinitiv beschließen, fondern man muß die schickliche Belegenheit, um eine Beranderung vorzunehmen , abmarten. Bollte man auf einmal aus dem Gefichtspunfte ber Erfparnif die diplomatischen Agenten der Regierung guruckberufen, fo wurde nicht nur der Faden des Geschäftsorganismus gerschnitten, fondern es murde manche zweckmäßig angefnüpfte Berbindung gerftort werden, und es murde einen übeln Ginbruck machen, namentlich ba, wo oft perfonliche Berhaltniffe die Wahl bestimmt haben. Wenn man der Regierung nicht die Gelegenheit laffen will, ben angemeffenen und schicklichen Zeitpunkt abzuwarten, ihr die Mittel entzieht, die gegenwärtig bestehenden Ginrichtungen ju handhaben, und für möglichfte Bereinfachungen in der Zufunft ju forgen, fo ift dief nicht anders möglich, als daß auf eine gewaltsame Art die bisberigen Ginrichtungen zerffört werden muffen, und dann läßt es fich nicht voraussehen, wie weit man geben fann. Es ift dieß ein Beispiel, daß eine Berminderung ausgesprochen murde, ehe noch der Zweckerreicht murde, der eine folche Berminderung rechtfertigt; man muß bei Bewilligungen von Mitteln den Buftand annehmen, wie er gegenwärtig befieht , diefen fichern , und nur Abanderungen fur die

SE OF

Bufunft vorschlagen. Gei es nun, daß man es als Bunfch ausspricht, oder daß man nach vorausgegangener Berechnung eine fleine Minderung annehmen fann, und diefes nur in folchen Fällen, wo man mit Sicherheit es erwarten und für den natürlichen Lauf der Berhaltniffe und Ereigniffe Rechnung tragen fann. Dadurch , daß man auf der Stelle folche Beranderungen nöthig machen will durch Verweigerung der Mittel, was gewiß nicht in der Tendeng diefer hoben Rammer liegt, wird wefentlich in die Prärogative der Regierung eingegriffen; denn man fest fie dadurch in den Fall, Perfonalveranderungen vornehmen gu muffen. Es besteht ein Grundfat, welcher überall gilt, und der im Ausland fo gut wie im Inlande für den Angestellten gelten muß, daß man an demjenigen, was man einmal Jemand für Verfebung eines Dienftes ausgeworfen bat , nichts mehr hintendrein schmälern fann. It biefes eine allgemeine Regel ber Billigfeit gegen die Ungeftellten, fo ift es auch eine Rücksicht ber Schicklichkeit und bes Anftandes gegen das Ausland, weil man fich fonft compromittiren und herabseten wurde. Wenn man also die Regierung gleichsam nicht zwingen will, eine Totalveranderung im Personale vorzunehmen, to muß man ihr überlaffen, bis fie die schickliche Belegenbeit dazu mabrgenommen bat. Es ift unbillig, daß man eine fo bedeutende Reduction vornimmt, noch mehr aber in einer folchen Progreffion, daß man an einem Budgetsbetrag von :- 77,000 fl. :- 27,000 fl. abzieht. Abgefchen bon bem , mas ich meiner Ueberzeugung gemäß fchon gefagt habe, daß es überhaupt eine irrige Unficht ift, und daß man ber Bufunft die Entwickelung der Berbalt. niffe überlaffen follte, fo muß ich noch erflären, daß ich nicht mußte, wie ich ben Etat auf diefe geringe Summe gurudführen fonnte. Es find ju Begrundung ber Unfichten

cht

er-

ge=

cm

af

ter

ct-

ige

tch

tiv

it,

Ite

niß

us

7C.

en

the

er 1e=

ie

en

th,

11-

ch

ift

en

re

on

100

ie

manche Maximen aufgestellt worden, welche durchaus ben überall bestehenden Berhältniffen nicht angemeffen find; es ift unter andern ausgesprochen worden, daß ein Staat, wie der unfrige, fich durchaus nur auf Geschäftsträger beschränken follte. Es ift nicht davon die Rede, ob man bei den nöthigen Ersparniffen vielleicht irgend einen andern Boften auf diefe Weife erfegen fonnte; allein daß ber badifche Staat gleichfam eine Norm angeben foll für alle europäischen Staaten, ober wenn er fie nicht angeben fann, er fich dadurch auszeichne, dieß ift eine Forderung, welche fich nicht rechtfertigen ließe. Es ift eine allgemeine Rechtsregel, daß berjenige Staat, der fich in auswärtigen Berhältniffen, welche doch fo vielen Ginfluß auf das Bange haben, vergleichungsweise auf eine niebrigere Stufe juruckgefest bat, gewärtigen muß, daß er in manchen andern wefentlichen Beziehungen auch von dem Auslande fo behandelt wird. Dief hat oft in den wichtigften Berhaltniffen den größten Ginfluß, und dieß ift der Grund, warum Alles nur fucceffive gescheben fann; benn Baben fann nicht in grellen Contraft treten gegen andere Staaten. Dief find Grunde genug, warum die Regierung nicht dafür fieben fann, weil Ralle eintreten fonnen, welche nicht vorauszuschen find, um mit der Summe auszureichen.

Frbr. v. Rudt d. J .: Bu den grundlichen Grorterungen der beiden Redner vor mir erlaube ich mir nur noch Giniges bingugufugen. Die zweite Rammer verlangt, daß von Seiten Badens fo wenig als möglich diplomatische Agenten angestellt werden, ferner, daß diefe nur von den niedern Claffen feien , und endlich , daß fie fo farg als möglich befoldet werden follen. Bas bie Frage betrifft, ob es nothwendig fei, bei einem ober dem andern Sofe diplomatische Agenten gu haben, fo ift

diese Frage von so garter Natur, und fann nur von denienigen beurtheilt werden, welche die Berhaltniffe genau fennen. Es ift dief ferner eine Frage, welche die beiden Rammern nicht entscheiden konnen und dürfen, sondern allein nur der Regent. Was die zweite Frage betrifft, daß man diplomatische Agenten nur aus der Claffe der Geschäftsträger anstellen mochte, so ware eine folche Einrichtung nach meiner Ueberzeugung bei den jenigen diplomatischen Berhältniffen und der bestehenden Convenienz gewiß nur höchst nachtheilig für das Interesse des Staates felbst. Ob und wo dieg ohne Nachtheile geschehen fonne, muß dem Ermeffen des Regenten und der Regierung überlaffen bleiben. Sinsichtlich des dritten Bunftes, daß die diplomatischen Agenten fo farg als möglich befoldet werden möchten, muß ich, abgeschen davon, daß ich felbst in dieser Carriere ftebe, auch bier meine Ueberzeugung dabin aussprechen, daß ein solches Berfahren dem Intereffe des Staats geradezu entgegen wäre. Der diplomatische Agent muß einen anftändigen Unterhalt haben, dann muß er fich frei und unabhängig bewegen fonnen. Es ift freilich schwer darüber, was ein anftändiger Unterhalt fei, mit Mannern gu ftreiten, welche die besondern Verhältnisse nicht genau kennen, und es mag daber manchem schlichten Bürger, der im Kreise feiner Familie mit mäßigem Ginfommen febr angenehm lebt, auch fogar die von der andern Kammer beantragte Befoldung eines Gefandten z. B. in Paris mit 12,000 fl. noch zu boch erscheinen. Daß aber die Gefandten durchaus besser und höher bezahlt sein mussen, als andere Beamten, und daß ein größerer Aufwand bei ihnen nothwendig ift, geht aus der Natur der Sache bervor. Schon dadurch, daß sie mit diplomatischem Charafter auftreten, daß fie ferner an dem Orte, wo fie angestellt 1831. Erfte R. Band 6. 11

BLB

den

id:

at,

act

ian

ern

der

alle

ben

ng,

ge-

in

Huß

lie-

er

non

den

ieß

ben

ten

um

in-

mit

te-

ıur

er-

ich

iefe

fie

bie

der

ift

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

find feinen bleibenden, fondern immer nur einen vorübergebenden Aufenthalt, oft von febr furger Dauer baben, werden ihre Ausgaben wesentlich vermehrt, und es wird ihnen so manches bober und theurer angerechnet, als andern Privaten. Der diplomatische Agent muß die Belt, die Menschen fennen fernen, er muß unter ibnen leben, damit er im Intereffe feines Staates auf Diejenigen wirfen fonne, die dort, wo er wirfen foll, von Ginfluß find, und er wird auf diese Weise feinem Baterlande wefentlichere Dienfte leiften , als wenn er guruckgezogen von der Welt fich binter dem Schreibpult einschlieft, und noch fo gelehrte Deductionen fchreibt. 11m fich nun aber in feiner Sphare frei und unabhangig bewegen, um mit dem Anftand und der Burde erscheinen gu fonnen, die feinem Stande als Reprafentant feines Rurften und feines Baterlandes gebührt, muß er nothwendig auch die Mittel dagu haben, und darf von diefer Seite nicht beengt fein. Ber endlich die Berhältniffe fennt, weiß auch, daß der diplomatische Agent oft zu wohlthätigen Sandlungen in Unfpruch genommen wird; benn es ift natürlich, daß der Unterthan feines Staates, der im Ausland in Noth und Ungluck gerath, gunachft gu demjenigen, der feinen Fürften, fein Baterland repräfentirt, feine Buflucht nimmt. Für folche Ausgaben, die nur gu häufig vorkommen, wird ihm wenigstens bei uns feine Entschädigung gegeben. And diefen Grunden bin ich daber fest überzeugt, daß die bewilligte Gumme nicht reicht , und folglich überschritten werden muß. Indeffen dürfen wir erwarten, daß die nächste Ständeversammlung Diese Ueberschreitungen, welche im Intereffe des Staats nothwendig find , billigen werde.

Frbr. v. Bobel: Mir Scheint, Die zweite Rammer zweifelt felbit, daß ihre Doctrin bei den übrigen Sofen (3

10

11

9

6

m

11

11

6

16

00 3

ic

0

al

m

De

fü

m

m

8

De

ei

ei

ra 6

fol

di

fte

MO

Deutschlands eine gute Aufnahme finden wird; denn sie sagt Seite 28 ihres Commissionsberichts: "ein Staat muß endlich auch die Bahn brechen." Dafür, daß unsere Regierung die Bahn brechen werde, ist mir indessen nicht bange. Bas die Minderung von 27,000 fl. betrifft, welche durch einen Eredit erseht werden soll, so weiß ich nicht, wie dieses geschehen kann, ohne daß in der Folge noch mehr Lärm entsteht.

Reg. Com. Finanzminister v. Böck h: Die Regierung hat in der zweiten Kammer die Gründe auseinander gefest, welche hier vorgetragen worden sind; sie hat erklärt, daß das Maß der Beschränkung zu hoch gegriffen und die Zeit zur Ausführung zu kurz sei. Diese Erklärung muß ich hier wiederholen, die Regierung wird und muß in dieser Sache thun, was das Interesse des Landes durchaus erfordert, sie muß, wenn eine Ueberschreitung nothwendig wird, dieß auf ihre Berantwortung nehmen.

Auf gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer mit den Ansichten der Commission mit der weitern Bemerkung für einverstanden, daß es der Regierung überlassen bleibe, wegen des unausweislichen Mehrauswandes, oder einer Wahrscheinlichen Ueberschreitung einen Eredit zu eröffnen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Es ist gelegenheitlich des Budgets noch ein Wunsch in der zweiten Kammer ausgesprochen worden, nämlich der, einer eigenen Commission den Austrag zu ertheilen, in einer angemessenen Frist Ersparungsvorschläge zur Berathung der Commission zu machen. Es ist dieß eine Sache, die sich von selbst versteht, doch würde eine solche Ersparungscommission, die an sich nichts kosten dürfte, zweckmäßig sein.

Reg. Com. Finanzminifter v. Boch: Jedes Minifterium ift eine folche Commission.

et-

11 /

ird

als

die

ten

en

uß

ide

ten

it,

un

unt

11,

nd

die

be-

eiß

en

ift

int

mE

rt,

311

ine

tch

cht

ien

ng

ter

en

Broffofmeifter Frbr. v. Bertheim : 3m Sabr 1820 beffund eine folche Commission, deren Acten febr voluminos find, allein das Ende war, daß der Roftenaufwand für Papier, Reder und Dinte den gefammten Staatsaufwand noch vermehrte.

Reg. Com. Kinanzminister v. Boch: 3ch war ebenfalls Mitglied diefer Commiffion welche nichts bewirfte.

Titel VIII. Bundesfoften.

Ge. Durchlaucht der Berr Fürft v. Fürftenberg erläuterte die im Commiffionsbericht gemachten Bemerfungen.

Reg. Com. Finangminifter v. Boch : 3ch muß darauf aufmersam machen, daß die Gefandschaftsbefoldungen fich in zwei Theile theilen. Jeder Gefandte hat einen Berfonalgehalt, und dann einen Gehalt, der mit feinem Poften verbunden ift, fo lange er denfelben verfieht. Sinfichtlich des Berfonalgehaltes feht er unter dem Schute der Dienerpragmatif, und der Gehalt, der nur für den Boften bestimmt ift, fann, wenn nur von rechtlichen Rücksichten die Rede mare, jederzeit anders beftimmt werden, der Gefandte darf nur erflaren, er fonne diefe Stelle nicht mehr langer befleiden und bitte um Buructberufung, um einen andern Dienft gu leiften. Allein andere Grunde, welche ber Berr Minifter der auswärtigen Angelegenheiten angeführt hat, sprechen gegen eine solche Reduction; bei dem ganzen Titel läßt fich alles dasjenige wiederholen, was schon binfichtlich der Gefandten im Allgemeinen gefagt wurde.

Staatsminifter Frhr. v. Türfheim: Es ift febr richtig, der Gehalt eines Gefandten reducirt fich auf 2 Theile, auf den Personalgehalt, der unter dem Schupe ber Dienerpragmatif fieht, und auf den Gehalt wegen (

t

İ

が 無し

des Postens, den er begleitet, der nach den Verhältnissen bestimmt wird. Dieser steht unter dem Schuhe
der natürlichen Villigkeit und des Anstandes, und ist
nicht von der Art, daß ein bedeutender Theil auf einmal genommen werden kann. Wenn man nun bei einer
Position, in der nur ein einzelner Gesandter erscheint,
sagt: "Dieser Gehalt soll von 16,000 fl. auf 12,000 fl.
herabgesest werden", so stelle ich es dem Ermessen der
Rammer anheim, ob dieß nicht ebensoviel heißt, als
den Gesandten zurückrufen; denn keine Regierung wird
dem Gesandten die Besoldung entziehen, welche er einmal hat, wenn sie ihn nicht von seinem Posten abrusen
will.

Frhr. v. Rüdt d. J .: 3ch halte mich für verpflichtet, weil ich gerade diesen Gegenstand durch meine Dienstverhältniffe näher fenne, Giniges darüber gu bemerfen. Was die Bemerkung im Commissionsbericht der zweiten Rammer über die Befoldung des Gefandten betrifft, fo ift es befannt, daß der Gefandte, jur Zeit als er jene Stelle erhielt, unter den jungern Staatsmannern erwählt wurde, und zwar, weil er damals schon Beweise seiner Geschäftstunde gegeben hat, und das volle Bertrauen der Regierung genoß. Er hat aber eben deßwegen, weil er unter die jungern Staatsdiener gehorte, nicht den Gehalt empfangen, den ein Aelterer anzuiprechen gehabt hatte. Er war damals vielleicht einer der niederst bezahlten seiner Collegen; und felbst die Gefandten der freien Städte waren beffer gestellt. Unfer Bundestagsgefandter hat bisher dem Vertrauen und den Erwartungen der Regierung entsprochen, sie hat ihm daher den vermöge feines Dienstes ihm gebührenden Gehalt gegeben, fo zwar, daß er hierin mit seinen Vorgangern noch nicht auf gleicher Linie fteht. Was die fernere

320

Iu-

uf-

ren

en-

fte.

rg

er=

auf

aen

nen

tem

eht.

em

nur

cht=

be-

et

und

311

Mi-

at,

izen

hon

rde.

febr

auf

uße

gen

Bemerfung betrifft, daß das Versonale bei der Bundes. tagsgefandtschaft zu ftart sei, so ift dieß wieder einer jener Bemerfungen, die aus der Untenntnif ber Sache bervorgeht. Dem Bundestagsgefandten war früher ein Legationsrath, ein Legationssecretar und ein Legationsfanglift jugetheilt; fpater war neben bem Befandten ein Legationsrath und ein Kanglift; blos der gegenwätige Gefandte bat diefe Stelle früher allein mit einem Kanglisten verseben, weil er damals noch im jugendlichen Allter fand, und basienige durch feine Rrafte erfeten fonnte, mas einem andern nicht möglich war. Man muß aber darauf Rücksicht nehmen, bag fein Bundedgefandter mehr mit Geschäften überladen ift, als ber unfrige. Der Gefandte hat feine gewöhnlichen Gefchäfte als Repräsentant ber Regierung beim Bund, und dann hat er als Mitglied mehrerer Commissionen außerordentlich viele und weitläufige Geschäfte. Er beforgt nebenbei diplomatische Unterhandlungen mit mehreren deutichen Staaten. Alles diefes erfordert viel Arbeit, und ich bin überzeugt, daß ein anderer Mann an diefer Stelle nicht fo leicht mit einem fo geringen Personale ausreichen murbe. Db vielleicht ber Legationsfecretar, der ich zu fein die Shre habe, wie in der andern Kammer angeführt wurde, überfluffig fei, will ich dabin geftellt fein laffen. Mich beruhigt vollfommen der Beweiß ber Bufriedenheit und der chrenden Unerfennung meiner Borgefetten.

Reg. Com. Finangminifter v. Bodh: Es ware gu wünschen, daß bei den Discussionen personliche Berhaltniffe fo viel als möglich nicht berührt wurden. 3ch glaube die Kammern haben nicht zu bestimmen, welche Versonen Besoldungen, und wie viel sie beziehen sollen; es bandelt fich bier nicht einmal von der Befoldung bes t

Gefandten, sondern von der Summe für die Bundes. kosten, von welchen die Besoldung des Gesandten nur ein Theil ist. Indessen wiederhole ich, was die Regierung schon in der zweiten Kammer ausführlich auseinander gesetzt hat. Die Reduction ist so start, daß sie nicht auszuführen sein dürfte.

Se. Durchsaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Die Commission vermochte hinsichtlich der Reduction der Bundeskosten den Anträgen der zweiten Kammer nicht beizutreten. Dagegen war sie in dem Fall bei dem zweiten Kammer bei Kosten der Bundesmilitärcommission betrifft, dem Antrag der zweiten Kammer beizutreten. Es ist nicht zu läugnen, daß der Betrag von 6615 fl. sehr bedeutend ist, und den Wunsch, daß dieser Betrag vermindert werden möchte, spreche ich im Namen der Commission aus.

Oberhofmarschall Frhr. v. Ganling: Ich schlage vor, der angetragenen Reduction der zweiten Kammer nicht beizutreten.

Se. Durchlaucht der herr Fürst zu Fürstenberg: Wenn der Antrag dahin geht, allen Reductionen nicht beizutreten, so wäre dieses nicht im Sinklang mit den Ansichten unserer Commission. Bie ich eben äußerte, wiederhole ich, daß der Kostenanswand für die ständige Bundesmilitärcommission allerdings eine Beachtung verdient, und deswegen könnte ich es nur zweckmäßig finden, wenn die Frage getheilt würde.

Oberhofmarschall Frhr. v. Ganling: Wenn Reductionen möglich sind, so wird sie die Regierung gewiß eintreten lassen, und ich glaube, daß wir die Regierung bei diesem Posten nicht gerade auffordern sollten.

Staatsminifter Febr. v. Türfheim: Ich will nur bemerfen, daß von Seite der Regierung in Beziehung

es-

ner

iche

ein

n8=

ein

tige

1113-

hen

Ben

lan

es-

der

ifte

ann

nt-

en-

ut-

und

efer

rale

är,

am-

ge=

ocis

ner

311

ält-

34

che

en:

Des

auf den zweiten Poften, die Bundesmilitarcommiffion betreffend, nicht geaufert worden ift, daß es unmöglich fei, irgend eine Ersparnif eintreten ju laffen. Gie mird eine Reduction zu bewirken suchen, wo es möglich ift. Sm Boraus, ohne daß die Berhaltniffe gehörig berückfichtigt find, läßt fich dieß nicht aussprechen.

Ge. Durchlaucht der herr Fürft ju Fürftenberg: Der Beschluß der andern Kammer enthält noch einen Untrag, nämlich die Borlage einer Nachweisung über die Berwendung jener 20 Millionen Francs, welche Frankreich nach dem letten Frieden an Deutschland gablen mußte, von der Regierung gu erbitten, welchem Untrage die Commiffion beitrat.

Frbr. v. Goler: Ich fürchte nur, daß die hobe deutsche Bundesversammlung in dieser Beziehung dem Beschlusse der Kammern feine Folge leiften wird.

Ge. Durchlaucht der Berr Fürft ju Fürftenberg: Die Kammern richten die Bitte nicht an die deutsche Bundesversammlung, fondern an die Regierung.

Frhr. v. Rüdt d. J.: Diefe Bitte wird wohl schwerlich von Erfolg fein; ich erlaube mir meine Unfichten über die in der zweiten Kammer gemachten Bemerfungen auszusprechen. Die Behauptung nämlich, baf bie 20 Millionen Franken den einzelnen deutschen Staaten als Eigenthum gehören, muß ich bestreiten. Dieses Geld gehört dem deutschen Bund, und es ift bestimmt gur Erbauung einer Bundesfestung, und es hangt nur davon ab, wann und wo diefe Festung erbaut werden foll; die bochften Bundesglieder haben allein darüber gu entfcheiden. Wenn ferner im Commissionsbericht bemerft ift, daß ohnedieß schon viel Geld gur Unterhaltung der Bundesfestungen verwendet murde, und somit eine Ersparnif erzielt werden konnte, so erinnere ich nur daran, 0

fo

f

11

ti

D

daß die Zinsen aus jenen 20 Millionen Franken ebenfalls verwendet wurden zur Unterhaltung der Bundesfestungen, und namentlich zur Bundesfestung Mainz, welche sehr große Summen erfordert hat. Wären diese Zinsen dazu nicht verwendet worden, so würden wir mit den 4431 fl., welche wir nach der angenommenen Matrifel beizutragen haben, nicht gereicht haben.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Ich glaube, daß die zweite Kammer nur einen Wunsch ins Protofoll niedergelegt hat; es ist dieß einer der vielen Wünsche, die auf diesem Landtage ausgesprochen wurden.

Se. Durchlancht der herr Fürft zu Fürftenberg: Ich fielle den Antrag, diesem Bunsch ad protocollum beizutreten.

Frbr v. Rüdt d. J .: Der Bunsch wird und muß erfolglos bleiben.

Se. Durchlaucht der Herr Fürft zu Fürstenberg: Die Voraussicht eines Erfolgs kann nur die Klugheit eines Benehmens vorschreiben; allein wenn man einen Zweck, der auf innern Motiven beruht, vor Augen hat, so kann der äußere Erfolg nicht entscheiden.

Nach geschehener Umfrage beschloß die Kammer dem Antrage der Commission hinsichtlich der Bundestagsgefandschaft nicht beizutreten. Wegen des Kostenauswands der Bundesmilitärcommission und des Wunsches wegen Borlage einer Nachweisung über die Verwendung iener 20 Millionen Franken, wurde der Antrag der Commission gegen eine Stimme verworfen.

Titel IX. Berichiedene und außerordentliche Ausgaben.

Se. Durchlaucht der herr Fürft ju Fürftenberg: Ich erlaube mir die furze Bemerfung im Commissions.

on

ich

rb

ift.

cf=

9:

en

ber

che

nd

em

be

em

1:10

che

et-

ten

gen

20

als

eld

zur

non

u;

rft

der

Er-

an,

bericht etwas weiter auseinander zu feten. Es ift richtig, wie aus dem Commissionsbericht der zweiten Rammer bervorgebt, daß die von der Regierung verlangte Summe von 16,000 fl. auf 15,000 fl. ermäßigt worden ift. Niemand wird bem Beren Berichterftatter ber andern Rammer den Vorwurf machen, daß er nicht auf Ersparniffe und Ermäßigung den Untrag gestellt bat, wo er es nur immer für nöthig hielt, und man darf gerade nach dem Charafter, den er allenthalben in feinem Bericht bemabrte, bingufugen, daß er in der Feftfenung der Summe von 15,000 fl. nicht leichtfinnig ober freigebig ju Werke gegangen ift. Nichts bestoweniger hat ein Abgeordneter in der zweiten Kammer behauptet, es dürften 10,000 fl. hinreichend fein, welcher Ermäßigung auch die zweite Kammer beigetreten ift. Da feine Grunde der an fich bedeutenden Ermäßigung vorliegen, und die Commiffion auch feine gefunden bat, fo fann fie nicht anders als auf den Antrag der Regierung gurückfommen.

Staatsminifter Frbr. v. Turfbeim: Bas der durchlauchtigfte Berr Berichterstatter fo eben über die Beschlußfaffung der andern Kammer geäußert hat, ift gang richtig, und mir ift auch durchaus feine andere Gdee oder ein Grund diefer Reduction im Gedachtnif geblieben, als daß 10,000 fl. weniger find, als 15,000 fl. Man findet fich bei diefer Position ohnehin auf einem unfichern Boden, denn außerordentliche Ausgaben laffen fich nicht leicht bestimmen. Die Regierung ift im Allgemeinen vollfommen beruhigt; wenn die Rothwendigfeit größere Roffen berbeiführt, fo wird die Regierung die nöthige Nachweisung geben.

Reg. Com. Finangminifter v. Boch: Gegen die Ermäßigung ber verschiedenen und außerordentlichen Mus(3

fi

a

0

11

9

(5

a (

0

fi

f)

0

9

a 0

11 b

11

11

0

11

e

0

2

gaben muß ich mich durch aus erklären; wenn die Summe für diese Ausgaben zu gering bestimmt wird, so kommt am Ende das ganze Staatsbedürfniß, nach welchem die Einnahmen bemessen werden, auf eine zu niedere Summe, und dasjenige, was ausgegeben werden muß, ist nicht gedeckt.

Ge. Durchlaucht ber herr Fürft gu Fürftenberg: Ein anderer Punft, der auch unter den verschiedenen und außerordentlichen Ausgaben enthalten ift, betrifft ben Gefandschaftspoften in Rom. Ihre Commission hat aber davon abstrahirt, weil fie bei diesem Posten jenen Befichtspunkt festgehalten bat, über den fie fich früher erflärte, daß fie fich in die Fragen: ob eine Gefandtschaft überhaupt bestehen foll, ob diefer Posten durch einen Geschäftsträger zu verseben, oder mit einem andern Posten zu cumuliren sei, nicht eingeben wolle, weil alles dieg relativ ift, und die Bestimmung von dem Grofbergog und von ber Regierung abhängig ift; was nun freilich ben allgemeinen Grundfat der Ersparnif betrifft, so versteht es sich von selbst, daß es das Land, und folglich feine Bertreter jederzeit mit dem größten und wärmften Dant anerkennen werden, wenn folche Ersparniffe ohne Beeintrachtigung bes 3wecks erzielt werden fonnen.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Baden hat nie einen eigenen Gesandten in Rom gehabt, und wird auch keinen solchen bedürfen; durch die Berhandlung über das Concordat wurden diese Kosten veranlaßt, weil wir in Gemeinschaft mit mehreren andern Staaten einen Gestandten in Rom haben mußten.

Se. Durchlaucht der Herr Fürft v. Löwenfiein-Wertheim: Da die Summe von 15,000 fl. willführlich auf 10,000 fl. reducirt worden ift, ohne Zustimmung der

fis

n

te

en

11:

uf

t,

rf

eto

It-

er

et,

it-

ne n,

111

u=

D-

e-

113

ee ie-

fl.

m

en

ie-

oic

r -

10-

Regierung, dieß aber kein Grund zur Berwerfung des Budgets ift, so stelle ich den Antrag, zu Protokoll auszusprechen, daß diese 10,000 fl. nicht als zureichend angesehen werden können.

Se. Durchlaucht der herr Fürft ju Fürftenberg: Dief war auch die Ansicht der Commission.

Die Kammer beschloß diesem Antrag die Zustimmung zu ertheilen.

Se. Durchlaucht ber herr Fürft zu Fürftenberg: Nach dem Resume der verschiedenen Beschlüsse glaubte die Commission nicht auf Berwerfung dieses Theils des Budgets den Antrag stellen zu dürfen, weil dieß eine Berwerfung des ganzen Budgets zur Folge hätte.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Ich glaube nicht, daß die Verwerfung eines einzelnen Titels die Verwerfung des ganzen Budgets nach sich ziehen muß.

Staatsminister Frhr. v. Türkheim: Durch die Abstimmung über den ganzen Titel so gut, wie durch die Abstimmung über die einzelnen Bostionen spricht die Kammer nur ihre Unsicht in den einzelnen Theilen aus, im ganzen wird dann abgestimmt je nachdem man glaubt beitreten, oder den Beitritt verweigern zu müssen, es wird selbst der Nichtbeitritt zu diesem Titel keine Folgen haben über das Ganze.

Auf gehaltene Umfrage beschloß die Kammer mit 7 gegen 6 Stimmen, dem Budget für dieses Ministerium die Genehmigung zu ertheilen.

Titel X., XI. und XII. Juftizminifterium, Gerichtsböfe, verschiedene und außerorbentliche Ausgaben.

Se. Durchlachut der herr Fürft gu Fürftenberg: Wenn auch Shre Commiffion fich bei dem Budget diefes

(3

i

D

11

a

a

e

e

f

ſ

Ministeriums furz gefaßt hat, so liegt der Grund davon in dem unwidersprechlichen Umstand, daß so wie bei dem Ministerium, worüber wir so eben die Verhand-lungen geschlossen haben, alles relativ, bei diesem dagegen alles positiv ist. Bei dem Justizministerium ist es durchaus nicht der rechte Ort, Ersparnisse eintreten zu lassen; es müssen die Richter in einem Lande so gestellt werden, daß sie ihre Unabhängigseit vollsommen bewahren können; es müssen überhaupt alle Einrichtungen dieses Ministesteriums von der Art sein, daß der Geist der Gerechtigseit und und der Geist der Verfassung vollsommen daraus hervorleuchte. Was die einzelnen Positionen betrifft, so glaube ich mich auf den weitumsassenden Vericht der andern Kammer berusen zu können.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Ich vermisse in dem Bericht Ihrer Commission den Beschluß der zweiten Kammer. Der Budgetssah Titel X. ist hier zu 21,400 fl. angegeben; wenn mich mein Gedächtniß nicht trügt, so hat die zweite Kammer 22,000 fl. verwilligt. Ebenso wurde der Titel XI. auf 156,053 fl., und der Titel XII. auf 1100 fl. festgeseht.

Se. Durchlaucht der herr Fürft zu Fürstenberg: Aus Versehen ift hier der Ansah der Regierung aufgenommen worden, was allerdings der erwähnten Berichtigung bedarf.

Frhr. v. Göler: Unter diesem Titel ist mir eine Bemerkung der Commission der zweiten Kammer besonders auffallend erschienen, die nämlich, daß bei dem Hofgericht zu Mannheim mehrere adeliche Affessoren angestellt seien. Es ist mir diese Bemerkung doppelt aufgefallen, in einer Zeit, in der man so viel von der Gleichbeit aller Stände spricht. Ich kann daher in dieser

es

80

110

q:

ng

9:

te

ne

se

ie

8-

6-

er

en n,

bit

er

7

m

1/

10

g:

es

Bemerfung nur eine gewiffe Spiegburgerlichfeit erblicken." of and a another madelithen inglendimme med und

Ge. Durchlaucht der Berr Gurft gu Fürftenberg: Unfere Commiffion hat durchaus nicht jene Bemerfung der Commiffion der andern Kammer gu der ihrigen gemacht, daher fand ich es nicht für nöthig, etwas da= gegen zu erinnern.

Die Kammer erklarte fich mit diefem Budgetsartifel einverstanden.

derings non ber der den ander ber Beift ber Geren

Titel XIII. Bucht- und Correctionsanftalten, wurde nichts erinnert, und die Rammer erflarre fich auf gehaltene Umfrage mit demfelben einverftanden.

Der Tagesordnung gemäß follte ber Bericht über ben 42. Titel der Prozegordnung, das Bollftredungsverfahren betreffend von dem Sofgerichtsrath Graf v. Sennin erstattet merden:

Beilage Ziffer 274.

Die Rammer beschloß indeffen mit Umgebung ber Borlefung den Bericht fogleich dem Druck ju übergeben; hiemit murde die Situng geschloffen.

Bur Beglaubigung:

Die Secretare:

Dofgericht ju Manubeim mebrere abeliche Alfefforen an-

Gleichheit aller Stande fpricht. Ich tann baber in biefer

direct unnelkare me benternta bom Zett. Frhr. v. Göler. Febr. v. Goter: unter Diefem Tiet ift mir eine

BADISCHE BLB LANDESBIBLIOTHEK 6

De

De

De

De de

de

5 51

231

De